

Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35

Bereich Hochheim

„Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“

Abwägung



Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
19.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

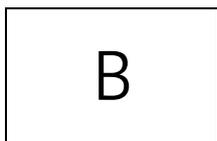
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 in der Planfassung vom 12.07.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.08.2018.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 17.05.2019 in der Planfassung vom 15.01.2019 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.06.2019

Mit Schreiben vom 17.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	27.08.2018 23.05.2019	31.08.2018 28.05.2019	- -	X X	- -	- -
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	Keine Äußerung	- -	- -	- -	- -	- -
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung	- -	- -	- -	- -	- -
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.07.2018 23.05.2019	25.07.2018 24.05.2019	- -	X X	- -	- -
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	31.08.2018 Keine Äußerung	13.09.2018 -	- -	X -	- -	- -
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	Keine Äußerung 19.06.2019	- 25.06.2019	- -	- X	- -	- -
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	10.08.2018 13.06.2019	10.08.2018 14.06.2019	- -	X X	- -	- -
B8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	Keine Äußerung	- -	- -	- -	- -	- -
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	17.08.2018 20.06.2019 20.06.2019	21.08.2018 21.06.2019 30.07.2019	- - -	X X X	- - -	- - -
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung	- -	- -	- -	- -	- -
B11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 2, Referat 27 Europaplatz 3 99091 Erfurt	02.08.2018 19.06.2019	07.08.2019 25.06.2019	- -	X X	- -	- -
B12	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	27.08.2018 06.06.2019	31.08.2018 13.06.2019	- -	X X	- -	- -

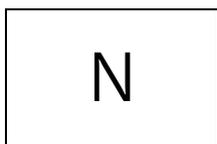
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B13	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	13.08.2018 24.06.2019	16.08.2018 26.06.2019	- -	- -	z.T. z.T.	z.T. z.T.
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	siehe im Folgenden					
A	Technischer Service GmbH	03.09.2018 10.07.2019	06.09.2018 15.07.2019	- -	- -	- -	- -
B	• Netz GmbH Bereich Gas	21.08.2018 s. B14-A	06.09.2018 s.B14-A	- -	- -	- -	- -
C	• Netz GmbH Bereich Strom	07.08.2018 13.08.2018 08.07.2019	06.09.2018 06.09.2018 15.07.2019	- - -	- - -	- - -	- - -
D	• Netz GmbH Bereich Fernwärme	s. B14-A	s.B14-A	- -	- -	- -	- -
E	ThüWa Thüringenwasser GmbH	29.08.2018 06.06.2019	06.09.2018 15.07.2019	- -	- -	- -	- -
F	Stadtwirtschaft GmbH	10.08.2018 Keine Äußerung	20.08.2018 -	- -	- -	- -	- -
G	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	27.08.2018 05.06.2019	30.08.2018 13.06.2019	- -	- -	z.T. z.T.	z.T. z.T.
B15	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 4, Referat 42 Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	Keine Äußerung 23.05.2019	- 17.06.2019	- -	- X	- -	- -
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	25.07.2018 17.06.2019	20.08.2018 18.06.2019	- -	X X	- -	- -
B17	Thüringen Forst Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	30.08.2018 03.07.2019	03.09.2018 10.07.2019	- -	- -	z.T. z.T.	z.T. z.T.
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	20.08.2018 27.05.2019	24.08.2018 21.06.2019	- -	X X	- -	- -
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar Carl-August-Alle 07745 Jena	14.08.2018 27.06.2019	20.08.2018 03.07.2019	- -	X X	- -	- -
B20	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	23.08.2018 siehe B19	28.08.2018 siehe B19	- -	X X	- -	- -
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	20.07.2018 03.06.2019	24.07.2018 06.06.2019	- -	X X	- -	- -
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	14.08.2018 26.06.2019	17.08.2018 01.07.2019	- -	- -	z.T. z.T.	z.T. z.T.
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	21.08.2018 Keine Äußerung	23.08.2018	- -	X -	- -	- -
B24	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft / Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	03.08.2018 14.06.2019 25.06.2019	15.08.2018 02.07.2019 03.07.2019	- - -	X X -	- - z.T.	- - z.T.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	17.08.2018 19.07.2019	23.08.2018 02.08.2019	- -	- X	X -	- -
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	15.08.2018 23.05.2019	21.08.2018 28.05.2019	- -	X X	- -	- -
B27	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	Keine Äußerung 27.05.2019	Keine Äußerung 28.05.2019	- -	- X	- -	- -

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 in der Planfassung vom 12.07.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.08.2018.

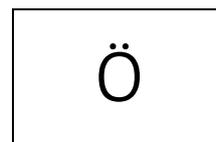
Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 17.05.2019 in der Planfassung vom 15.01.2019 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.06.2019

Mit Schreiben vom 17.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	31.08.2018 27.06.2019	03.09.2018 27.06.2019	- -	X X	- -	- -
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	31.08.2018 07.06.2019	31.08.2018 11.06.2019	- -	- X	- -	X -
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	31.08.2018 Keine Äußerung	03.09.2018 -	- -	- -	z.T. -	z.T. -
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung	- -	- -	- -	- -	- -
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	06.08.2018 06.06.2019	07.08.2018 07.06.2019	- -	X X	- -	- -
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	22.08.2018 22.05.2019	23.08.2018 22.05.2019	- -	- x	z.T. -	z.T. -
N7	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Töttlebener Höhe 17 99098 Erfurt	Keine Äußerung	- -	- -	- -	- -	- -
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	24.08.2018 21.06.2019	24.08.2018 21.06.2019	- -	X X	- -	- -
N9	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	28.05.2019	29.05.2019	- -	X X	- -	- -
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	30.08.2018	31.08.2018	- -	X X	- -	- -

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

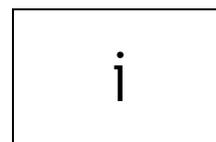


Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" in der Zeit vom 30.07.2018 bis 31.08.2018 in der Planfassung vom 15.06.2017 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13/2018 am 28.06.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“ in der Zeit vom 27.05.2019 bis zum 28.06.2019 in der Planfassung vom 15.01.2019 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9/2019 vom 17.05.2019

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Ö1		27.06.2019	28.06.2019	-	-	-	X
Ö2		26.06.2019	28.06.2019	-	-	-	X
Ö3		26.06.2019	28.06.2019	-	-	z.T.	z.T.
Ö4		26.06.2019	28.06.2019	-	-	z.T.	z.T.
Ö5		27.06.2019	28.06.2019	-	-	-	X.
Ö6		23.06.2019	27.06.2019	-	X	-	-

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu



1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 in der Planfassung vom 12.07.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.08.2018.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 17.05.2019 in der Planfassung vom 15.01.2019 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 28.06.2019

Mit Schreiben vom 17.05.2019 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt						
	Untere Immissionsschutzbehörde	10.09.2018 25.07.2019	12.09.2018 30.07.2019	- -	- -	z.T. z.T.	z.T. z.T.
	Untere Wasserbehörde	10.09.2018 25.07.2019	12.09.2018 30.07.2019	- -	X X	-	-
	Untere Abfallbehörde	10.09.2018 25.07.2019	12.09.2018 30.07.2019	- -	X X	-	-
	Untere Bodenschutzbehörde	10.09.2018 25.07.2019	12.09.2018 30.07.2019	- -	X X	-	-
	Untere Naturschutzbehörde	10.09.2018 25.07.2019	12.09.2018 30.07.2019	- -	- X	z.T. -	z.T. -
i2	60 Bauamt	30.08.2018 24.06.2019	03.09.2018 27.06.2019	- -	- X	X -	- -
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	17.06.2019	24.06.2019	-	X	-	-
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	21.05.2019	22.05.2019	-	X	-	-
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	21.08.2018 11.06.2019	28.08.2018 17.06.2019	- -	X X	- -	- -

„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bereich Flurbereinigung Hans-Conrad-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	27.08.2018, 23.05.2019	

Stellungnahme vom 27.08.2019 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Keine Einwendungen. Im Plangebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

Aus arbeitstechnischen und organisatorischen Gründen kann zurzeit leider keine weitergehende Stellungnahme des ALF Gotha abgegeben werden.

Um eine weitere Beteiligung unseres Amtes als Träger öffentlicher Belange wird jedoch gebeten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Stellungnahme vom 23.05.2019 zum Entwurf

Punkt 2:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	25.07.2018, 23.05.2019	

Punkt 1:

Belange der Bundeswehr werden durch die Planung nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	31.08.2018	

Punkt 1:

Gegen den Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt bestehen seitens der Deutsche Bahn keine Einwände, da die Deutsche Bahn im Plangebiet keine Grundstücke und betriebsnotwendigen Anlagen besitzt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	
mit Schreiben vom:	19.06.2019	

Punkt 1:

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben bezüglich verschiedener Bebauungspläne der Stadt Erfurt teilen wir Ihnen mit, dass die Deutsche Post AG in den Gebieten keine Standorte hat und somit auch nicht von der Maßnahme betroffen wäre.

Ferner möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Deutsche Post AG kein Träger öffentlicher Belange mehr ist. Wir bitten höflich um zukünftige Berücksichtigung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.08.2018, 13.06.2019	

Punkt 1:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir erheben keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan. Im Plangebiet befinden sich Anlagen der Telekom. Eine Übergabe der Bestandspläne ist im Detail nicht möglich.

Sollten folgend Einzelvorhaben erarbeitet werden, welche die Telekommunikation berühren (wie z.B. Wegebau), wird um Einbeziehung gebeten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	17.08.2018, 20.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	02.08.2018, 19.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.08.2018, 06.06.2019	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	13.08.2018, 24.06.2019	

Stellungnahme vom 13.08.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1 + 2:

Das Änderungsgebiet betrifft vier Ackerlandfeldblöcke (AL50312Z45, AL50312Z46 AL50312Z47 und AL50312Z04 siehe Anlage), welche derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die betroffenen Ackerflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.

Nach LEP sollen für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden. Auch in den Verdichtungsräumen und Stadt- und Umlandräumen sollen die Betriebs- und Flurstrukturen so erhalten und gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen. Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb aus einer Ortschaft im direkten Umfeld des Plangebietes. Weitere betriebswirtschaftliche Angaben zum betroffenen Landwirtschaftsbetrieb. Bei der Maximalvariante der Flächennutzungsplan-Änderung würde der Betrieb ca. 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren. Dieser Flächenentzug würde die Existenz des ortsansässigen Betriebes stark beeinträchtigen! Bei diesem Umfang des Flächenentzuges kommt es zu einem wesentlichen Einnahmerückgang bzw. Anstieg der Kosten. Auf Grund dieses Sachverhaltes würde sich bei der Umsetzung der Planvariante 2 der Eingriff hinsichtlich des Flächenentzuges auf ca. 1,85ha reduzieren. Die Planvariante 2 wäre aus agrarstruktureller Sicht die Variante mit dem geringsten landwirtschaftlichen Flächenentzug.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sollen dabei nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100
- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Der Entzug von hochwertigen Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung für Siedlungszwecke stellt sowohl hinsichtlich der Betriebs- und Flurstrukturen, wie auch einer langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion regelmäßig für die im Stadtgebiet von Erfurt ansässigen bzw. wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Herausforderung dar.

Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens wurde im Plangebiet im Entwurf der FNP -Änderung Nr. 35 im Bereich der Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt.

Der wirksame FNP (wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) stellt jedoch für das Plangebiet bereits als städtebauliche Entwicklungsziel eine Nutzung u.a. als Siedlungsfläche (Sondergebiet Messe, Grünfläche) dar. Es wird somit auch darauf hingewiesen, dass es sowohl für den ortsansässigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb wie auch für das Landwirtschaftsamt Sömmerda somit bereits seit 2006 öffentlich bekannt ist, das gemäß der städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Erfurt voraussichtlich in einem absehbaren Zeitraum diese Böden anderweitig genutzt werden sollen. Damit war öffentlich bekannt, dass diese Böden absehbar nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen sollen und hieraus ggf. entsprechende betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische Schlussfolgerungen durch den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig werden können.

Des Weiteren sind zukünftig mit der FNP -Änderung Nr. 35 im Plangebiet entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35 kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatzes nutzt. Der Reisemobilstellplatz wird im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen in dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, dargestellt.

Wie im Pkt. 2.3 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 ausführlich dargelegt, gibt es außerdem für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35, u.a. auf Grund des bereits vorhandenen P+R -Platzes, keine sinnvolle Alternative.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die v.g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur vorliegenden Planung hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung lautet u.a.: "Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. (vgl. 2. Leitvorstellung unter Punkt 4.5 "Verkehrsinfrastruktur" und Grundsatz G 4.5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringer Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014.) U. a. soll die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden."

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Punkt 3:

Bei einer Beanspruchung ist die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden und eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung zu garantieren. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Flächen mit der vorhandenen Landtechnik (z.T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 24.06.2019 zum Entwurf

Punkt 4+5:

Das Änderungsgebiet betrifft die fünf Ackerlandfeldblöcke AL50312Z45 , AL50312Z46 AL50312Z4 7, AL50312Z04 und eine Teilfläche vom AL50312Y28 (siehe Anlage). Die Flächen werden derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die betroffenen Ackerflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.

Nach LEP sollen für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden. Auch in den Verdichtungsräumen und Stadt- und Umlandräumen sollen die Betriebs- und Flurstrukturen so erhalten und gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen.

Eine Umwandlung der hochwertigen Ackerfläche steht den voran genannten Erfordernissen vollkommen entgegen. Der endgültige Verlust von ca. 6,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche würde einen Eingriff in die Agrarstruktur bedeuten.

Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb aus einer Ortschaft im direkten Umfeld des Plangebietes. Weitere betriebswirtschaftliche Angaben zum betroffenen Landwirtschaftsbetrieb.

Bei der vorliegenden Planungsvariante würde der Betrieb ca. 6,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren. Dieser Flächenentzug würde die Existenz des ortsansässigen Betriebes stark beeinträchtigen! Bei diesem Umfang des Flächenentzugs kommt es zu einem wesentlichen Einnahmerückgang bzw. Anstieg der Kosten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Entwurf der vorliegenden Planung hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung lautet u.a.: In der raumordnerischen Stellungnahme zum Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt, die den Bereich des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes HOH 716 Parkplatz „Gothaer Straße/Wartburgstraße“ betrifft, wurden die für das Vorhaben relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargelegt. Diese werden im vorgelegten überarbeiteten Entwurf zum FNP aufgeführt und entsprechend berücksichtigt."

Im Übrigen vgl. Erläuterung zu Pkt. 1+2 dieser Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrs- betriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	03.09.2018, 10.07.2019 - SWE Service GmbH, (bündelnd): <ul style="list-style-type: none"> • SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme – keine Äußerung • SWE Netz GmbH, Bereich Strom - 07.08.2018/13.08.2018, 06.06.2019 / 08.07.2019 • SWE Netz GmbH, Bereich Gas – 21.08.2018 29.08.2018 06.06.2019 - ThüWa ThüringenWasser GmbH 10.08.2018 - Stadtwirtschaft GmbH 27.08.2018, 05.06.2019- Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG	

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1, Punkt 2, Punkt 9:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- ThüWa ThüringenWasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Im betreffenden Bereich befinden sich keine Gasanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Netz GmbH. Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

B) SWE Netz GmbH, Bereich Strom:

Punkt 3, Punkt 10 :

Anlagenbestand: Strom

Im Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet müssen Flächen für Trafostationen und Freihalteterrassen für die Stromerschließung vorgehalten werden.

Zum Vorhaben werden weitere bautechnische Auflagen und Rahmenbedingungen genannt. Für den Änderungsbereich wird ein Leitungsbestandsplan übergeben.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

- nicht erschlossene (stromtechnisch) Fläche, Installation einer Trafostation im Lastschwerpunkt + Kabelmasse
- bei Ausbau Reisemobilstellplatz/ E-Mob Stromerschließung notwendig

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine stromtechnische Erschließung in Bezug auf die mit der 35. Änderung des FNP vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist.

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH – Gas:

Punkt 4:

Durch die FNP-Änderung Nr. 35 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35. Für den Änderungsbereich werden Leitungsbestandspläne übergeben. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH –Gasnetz sind hier nicht in Arbeit.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine gastechnische Erschließung in Bezug auf die mit der 35. Änderung des FNP vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist.

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Thüringenwasser:

Punkt 5, Punkt 11:

Aus der Veranlassung der ThüWa-ThüringenWasser GmbH bestehen mit gegenwärtigem Kenntnisstand keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den genannten

Plan berühren können. Für den Änderungsbereich werden Leitungsbestandspläne übergeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 6:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“:

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge (keine Erforderlichkeit eines Rückwärtsfahrens) / Verweis auf die gültige Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS).

eingesetzte Fahrzeugtechniken:

Abmessungen der ortsüblichen Entsorgungsfahrzeuge, Anforderungen an die Straßenplanung (RASt 06) und ggf. erforderliche Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung

Projekt "Gothaer Straße/Wartburgstraße:

- Holsystem - Verweis auf die Abfallwirtschaftssatzung, Übernahmestandplätze, die evtl. Ausführung von Müllbehältereinhausungen und die Bereitstellung der Behälter
- Bringsystem - Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier.
- Bauphase - Erreichbarkeit Grundstücke / Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine geordnete Abfallentsorgung in Bezug auf die mit der 35. Änderung des FNP vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist. Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Punkt 7:

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Plangebiet selbst besteht von Seiten der EVAG keine Betroffenheit.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 8:

Eine Betroffenheit der EVAG besteht am nördlichen Rand des Plangebietes an der Gothaer Straße. Dort gibt es eine Freihaltetrasse für eine mögliche Stadtbahnverlängerung. Diese ist bereits im gültigen FNP dargestellt. Dieser Trassenkorridor ist beizubehalten und die Grenze des umzuwidmenden Gebietes sollte außerhalb der Freihaltetrasse liegen und darf sie nicht beinhalten.

Gemäß Begründung zum Vorentwurf der FNP-Änderung Nr. 35, S. 9 soll die Freihaltetrasse bei der Planung des P+R Platzes berücksichtigt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden FNP-Änderung wird das im wirksamen FNP dargestellte städtebauliche Entwicklungsziel einer Stadtbahnverlängerung von der heutigen Endhaltestelle Messe in Richtung Schmira beibehalten. Entsprechend der Plansystematik des wirksamen FNP erfolgt diese Darstellung als Liniensignatur gemäß Planzeichenverordnung (Anlage Planzeichen für Bauleitpläne, Abs. 5.2.2 PlanZV) und nicht als Fläche. In der FNP-Änderung Nr. 35 verläuft die nördliche Grenze des Plangebietes südlich der Gothaer Straße. Der hier bestehende Grünstreifen ist im Bearbeitungsmaßstab des FNP von 1:10.000 nicht darstellungsrelevant. Er geht somit im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in der Darstellung einer Fläche für den ruhenden Verkehr bzw. von Flächen für die Landwirtschaft auf.

Wie bereits in der Begründung der FNP-Änderung Nr. 35, S. 9 erläutert, soll in nachfolgenden Planungsschritten eine ausreichende Flächenfreihaltung für die nördlich des Plangebietes im wirksamen FNP enthaltene Stadtbahnverlängerung berücksichtigt werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 4, Referat 42 Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.07.2018, 17.06.2019	

Punkt 1:

Zur geplanten Maßnahme bestehen seitens des Netzbetreibers keine Einwände. Es sind Hinweise zu berücksichtigen:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Verweis auf das Planungsauskunftsportal. Verweis auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen.

Aussagen zu den Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	30.08.2018, 03.07.2019	

Stellungnahme vom 22.08.2019 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Im Vorentwurf zur FNP-Änderung Nr. 35 sind forstliche Belange betroffen. Bei der Bewertung der drei Planvarianten ist aus forstlicher Sicht die Variante zu bevorzugen, die die geringste Beanspruchung von Waldflächen hervorruft. Dies begründet sich aus dem Zweck des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG), welches im § 1 ThürWaldG die Erhaltung und Mehrung der Landeswaldfläche fordert. Die betroffenen Waldflächen (WFL) 1- 4 sowie der das Planungsgebiet umgebende Waldgürtel sind in der Anlage 1 als Kartendarstellung dieser Stellungnahme beigelegt. Die dargestellten Waldflächen sind Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 Abs. 1, 2 (ThürWaldG) und erfüllen die entsprechenden Waldfunktionen. Die Beseitigung von Waldflächen wäre nach § 10 Abs. 1, 2, 3 ThürWaldG eine genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderung, wobei die zuständige Forstbehörde bei ihrer Entscheidung die Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Antragstellers abzuwägen hat. Zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung ist vom Antragsteller auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 ThürWaldG).

Bei einer vorgesehenen Bebauung ist bei der Planung und Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß §26 (5) ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dieser Regelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z. B. Wind ab. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Kahlhiebe oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen zur Herstellung des Waldabstands forstbehördlich nicht genehmigt werden können.

In dem extrem waldarmen Gebiet westlich der Landeshauptstadt Erfurt stellen insbesondere die von der Planung betroffenen Waldflächen hochwertige Biotope am Stadtrand dar, die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Die starke Strukturierung der Gesamtfläche weist viele wertvolle Waldrandbereiche auf:

- Die Waldfläche 1 hat sich zu einem Baumholz entwickelt, in dem heimische Laubbaumarten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) dominieren.
- Die Waldfläche 2 wird vom Feldahorn (*Acer campestre*) bestimmt.
- Die Waldflächen 3 und 4 weisen zahlreiche Obstbäume auf, die allmählich insbesondere von Ahornarten (*Acer spec.*) verdrängt werden.

Aufgrund der vorhergehenden Argumentation lehnt das Forstamt die Variante 1 grundsätzlich ab. Hier würden ca. 2,2 ha strukturreicher Wald (Waldflächen 1- 4) vernichtet. Lediglich der Waldgürtel bliebe bestehen. Planvariante 2 würde dagegen nur etwa 0,25 ha Wald in Anspruch nehmen. Somit würden sich die Folgen für den Lebensraum in Grenzen halten. Die Vorzugsvariante aus unserer Sicht wäre Planungsvariante 3. Hier würde keine Waldfläche weichen müssen. Der Waldgürtel sollte in seinem jetzigen Ausmaß unabhängig von der Variantenwahl erhalten bleiben. Der überwiegend von Eichen (*Quercus spec.*) geprägte Waldbestand bietet einen guten Sicht- und Windschutz sowie eine ästhetische Abgrenzung für die Parkflächen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Auf Grund neuer städtebaulicher Entwicklungsziele der Stadt Erfurt ist es absehbar dringend erforderlich im Plangebiet ein erweitertes Angebot an P+R Stellplätzen, Stellplätze für Reisebusse, sowie Stellplätze für Reisemobile und Caravans zu schaffen. Auf Grund der Darstellungssystematik des FNP (Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000) werden die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen nicht in der FNP-Änderung dargestellt. Die betroffenen Gehölzstrukturen (o. g. Waldgürtel sowie WFL 2 und WFL 3) gehen in der dargestellten Nutzung von Bauflächen und von Verkehrsflächen der FNP-Änderung Nr. 35 sowie (o.g. Waldgürtel und WFL 4) in der dargestellten Hauptnutzung von Flächen für die Landwirtschaft auf. Im Bereich zwischen dem in der FNP-Änderung Nr. 35 dargestellten Sondergebiet "Reisemobilstellplatz" und dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Gelände der Messe Erfurt GmbH bestehen weitere Gehölzstrukturen (u.a. ehemalige Obstgehölze), welche zur Gliederung der angrenzenden Bauflächen und unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes (naturnah entwickelte Gehölzflächen/ Wald) im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Stellungnahme vom 03.07.2019 zum Entwurf

Punkt 2:

Ich verweise auf die Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode vom 30.06.2018, die inhaltlich weiter gültig ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Es liegt eine Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Erfurt-Willrode vom 30.08.2018 zum Vorentwurf der FNP-Änderung Nr. 35 vor. U.a. zur Abstimmung und Konkretisierung dieser Stellungnahme fand am 14.11.2018 eine Abstimmung mit dem Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode statt (siehe hierzu Punkt 3 dieser Abwägung).

Punkt 3:

Abschließendes Protokoll vom 21.02.2019 zur Abstimmung zum Thema „Wald im Stadtgebiet Erfurt und Auswirkungen auf die Bauleitplanung“ am 14.11.2018 mit dem ThüringenForst im Forstamt Erfurt-Willrode, zwischen dem Forstamt Erfurt-Willrode, ThüringenForst und der Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde und dem für Amt Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtplanung sowie der Abt. Stadtentwicklung.

Diskutiert wurden u.a. folgende Punkte:

- Vonseiten des Thüringenforst besteht eine strikte Auffassung des Waldbegriffs gemäß § 2 ThürWaldG. Sofern der Thüringenforst zu der Auffassung kommt, dass Gehölzbestände den definierten Waldbegriff gemäß § 2 ThürWaldG erfüllen, ist das ThürWaldG auch entsprechend anzuwenden. Es spielt dabei keine Rolle, wann und unter welchen Umständen diese Bestände entstanden sind, noch, wem die Flächen gehören, ob sie sich im Stadtgebiet befinden oder nicht, noch wie die Flächen sonst baulich genutzt werden bzw. wurden.
- Sofern von einem Flächeneigentümer nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, kann sich immer und jederzeit Wald im Sinne des ThürWaldG einstellen. Dies können auch Aufwüchse auf Brachflächen und Ruderalflächen, nicht mehr bewirtschaftete Streuobstwiesen, private Wohngrundstücke usw. sein.
- Wird mit einer Bauleitplanung die Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen verfolgt, denen ein Bestand von Gehölzstrukturen im Sinne des ThürWaldG entgegenstehen, so kommt ggf. eine Änderung der Nutzungsart in Betracht, geregelt in § 10 ThürWaldG.
- Bei einer Nutzungsartänderung ist die Zustimmung des Forstamtes erforderlich und es ist grundsätzlich ein Ersatz mindestens im Verhältnis 1:1 zu leisten.
- Eine Änderung der Nutzungsart ist nicht nur bei einer Rodung erforderlich, sondern auch, wenn die Gehölzstruktur zwar erhalten aber in einer anderen Form genutzt oder umgestaltet werden soll, z.B. als Park oder einfacher Baumbestand.
- Bei Umnutzung ist eine direkte Kompensation zu leisten. Alternativ kann eine Walderhaltungsabgabe geleistet werden. Sofern möglich, kommen als Leistung auch Maßnahmen zum Waldumbau in Betracht.
- Stellt sich im Zuge der Änderung der Nutzungsart bei der Bilanzierung der anzulegenden Gehölzstruktur heraus, dass diese als gleich- oder höherwertiger einzuschätzen ist, als die umzunutzende Struktur im Sinne des ThürWaldG, kann im Einzelfall auf eine Kompensation verzichtet werden.

- Einer Nutzungsartenänderung wird in der Regel zugestimmt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine andere Nutzung besteht, und insbesondere dann, wenn es sich dabei um neu entstandene, kleinere, ggf. vereinzelte Gehölzgruppen/ -Strukturen im bebauten Stadtgebiet z. B. auf Brach- und Konversionsflächen handelt.
- Grundsätzlich ausgeschlossen werden Nutzungsartenänderungen bei bestehenden, zusammenhängenden, hochwertigen Waldflächen, z.B. dem Steigerwald.
- Der Antrag auf Nutzungsartenänderung wird in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gestellt.
- Der Abstand eines Gebäudes zum Wald wird in § 26 ThürWaldG geregelt, die letztendliche Entscheidung zu erforderlichem Abstand wird zwischen Forstamt und Baubehörde entschieden. Im Einzelfall ist auch ein Abstand unter 30 m möglich, wenn der Wald aus verschiedenen Gründen nicht die volle Höhe erreichen wird.

Festlegungen zum weiteren Verfahren (bezüglich der 35. Änderung des FNP):

- Die Abstände sind unkritisch, solange keine Gebäude errichtet werden (§ 26 ThWaldG). Stellplätze fallen nicht unter die Abstandsregelungen. Im Bereich des geplanten Servicegebäudes muss ggf. für einen Teilbereich eine Nutzungsartenänderung beantragt werden. Bei der Waldfläche handelt es sich um eine nicht mehr bewirtschaftete Obstbaumstruktur (grüne Umrandung). Gegebenenfalls kann in Abstimmung mit dem Thüringenforst auch geprüft werden, ob die Stadt als Eigentümer der Flächen sowohl mit den als Wald eingestuften Gehölzen als auch der unmittelbar angrenzenden geplanten Nutzungen die volle Haftung im Schadensfall übernehmen und auf eine Nutzungsartenänderung verzichtet werden kann. Der äußere Saum der betrachteten Fläche dagegen besteht aus dichten, hochwertigen Waldstrukturen, hier würde einer Umnutzung nicht zugestimmt werden (gelbe Umrandung).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Auf Grund neuer städtebaulicher Entwicklungsziele der Stadt Erfurt ist es absehbar dringend erforderlich, im Plangebiet ein erweitertes Angebot an P+R Stellplätzen, Stellplätze für Reisebusse, sowie Stellplätze für Reisemobile und Caravans zu schaffen. Mit den getroffenen Festlegungen zur vorliegenden FNP-Änderung Nr. 35 ist davon auszugehen, dass die dargestellte Nutzung grundsätzlich umgesetzt werden kann.

Welche Kompensation bei der Umsetzung des geplanten P+R Platzes, Busparkplatzes und Reisemobilstellplatzes nach Waldgesetz erforderlich wird, ist Gegenstand nachfolgender Planungen und Verfahren.

In der Begründung wurde Punkt "4 Hinweise" der Begründung wie folgt, um den Punkt "4.2 Wald" ergänzt (s.a. Punkt 1 dieser Abwägung):

"4.2 Wald

Im Plangebiet haben sich Gehölzstrukturen gebildet, welche nach Einschätzung der zuständigen Forstbehörde als Wald im Sinne des Thür-WaldG zu betrachten sind. Gegebenenfalls ist bei einer Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bei der unteren Forstbehörde eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG zu beantragen. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnah-

men (z. B. Aufforstungen, Waldumbaumaßnahmen) sind im Einzelnen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regeln."

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Demzufolge werden die im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 als Wald zu bewertende Gehölzstrukturen entsprechend der Darstellungssystematik des FNP (Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000) nicht als Flächen für Wald dargestellt. Die bestehenden Gehölzstrukturen gehen auf der Planungsebene des FNP in die Darstellung der absehbar beabsichtigten Nutzung von Bauflächen, Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen ein. Wir verweisen diesbezüglich auf konkretere nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. örtliche Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Bedauerlicherweise wurde das Forstamt nicht als TÖB beim Bebauungsplan HOH 716 für das gleiche Gebiet beteiligt. Es wird gebeten, diese Beteiligung nachzuholen, da forstliche Belange betroffen sind.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen. Wir verweisen diesbezüglich auf das parallel in Aufstellung befindliche B-Planverfahren HOH 716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße". (Hinweis: Im Rahmen des B-Planverfahrens HOH 716 ist eine Beteiligung des Thüringen-Forstes zum Entwurf des B-Planes erfolgt.)

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	20.08.2018, 27.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar (Außenstelle)	
mit Schreiben vom:	14.08.2018, 27.06.2019	

Stellungnahme vom 14.08.2018 zum Vorentwurf

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten:

Punkt 1:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.

Die Flächennutzungsplan-Änderung nimmt Bezug auf den Bebauungsplan HOH 716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“, zu dem eine gesonderte Stellungnahme der TLUG vorliegt.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie hat mit Schreiben vom 17.08.2018 zum Bebauungsplan HOH 716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“ eine gesonderte Stellungnahme abgegeben Diese Stellungnahme ist Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum v. g. Bebauungsplan. Aus der v. g. Stellungnahme zum Bebauungsplan gehen keine über die zum FNP-Änderungsverfahren Nr. 35 vorliegende Stellungnahme der TLUG hinausgehende für den FNP relevante Sachverhalte hervor.

Punkt 2:

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (bohrarchiv@tlug.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>). Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. 1, S.

591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. 111 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Abt. 5, Wasserwirtschaft

Punkt 3:

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

Stellungnahme vom 27.06.2019 zum Entwurf

Punkt 4:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Zum Planverfahren wurde das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 07745 Jena beteiligt. Die vorliegende Stellungnahme ist von der (Außenstelle) Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar eingegangen.

Abt. 3, Naturschutz und Landschaftspflege

Punkt 5:

keine Betroffenheit

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. - keine Einwände zum Planvorhaben.

Abt. 4, Wasserwirtschaft

Punkt 6:

keine Betroffenheit; Informationen: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltenden Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Abt. 5, Wasserrechtlicher Vollzug

Punkt 7:

keine Betroffenheit; Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 Abs. 2 ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. - keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die untere Wasserbehörde des Umwelt- und Naturschutzamtes wurde zum vorliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt.

Abt. 6, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Punkt 8:

Immissionsschutz: keine Betroffenheit

Abfallrechtliche Zulassungen: keine Betroffenheit;

Im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 für den Bereich Hochheim „Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße“ der Stadt Erfurt sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

Abt. 7, Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

- Immissionsschutz

Punkt 9:

Planungsgrundsatz: Bei der in der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 für den Bereich Hochheim "Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße der Stadt Erfurt vorgesehenen Flächenplanung wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG erfüllt.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Basis des geänderten FNP für die Parkplatzflächen und Reisemobilstandflächen ist rechnerisch auf der Grundlage der in der bayerischen Parkplatzlärmstudie angegebenen Verfahren zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die nördlich der Gothaer Straße gelegenen Wohnbauflächen aufgrund der von den geänderten Flächen ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben.

Einhaltung der Werte der DIN 4109: Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden .

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Auf der Planungsebene des FNP ist zu berücksichtigen, dass die planerische Zielsetzung der Darstellungen der FNP-Änderung Nr. 35 grundsätzlich umsetzbar ist und ggf. bestehende Konflikte auf den nachfolgenden konkreteren Planungsebenen bewältigt werden können. Im Rahmen des parallelen Verfahrens zum Bebauungsplan HOH 716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde eine gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen erstellt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme insofern auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 10:

Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans befinden sich in einem 5-km-Radius folgende der Störfallverordnung unterliegende Anlagen :

- May Flüssiggas GmbH & Co. KG in der Salzstraße 8 in 99086 Erfurt,
- Beiselen GmbH in der Friedrich-Glenck-Straße 11 in 99087 Erfurt,
- Praxair Deutschland GmbH in der Straße An der Lache 20 in 99086 Erfurt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. - keine Einwände zum Planvorhaben.

- Bodenschutz/Altlasten

Punkt 11

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gern. § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o. g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabebereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gern. § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen. Auf landeseigene Flächen oder eine sonstige eigene Betroffenheit muss von den unteren Bodenschutzbehörden hingewiesen und das Referat 75 hinzugezogen werden.

Von der oberen Bodenschutzbehörde wurden Hinweise im Rahmen des gesamten Planungsverfahrens für das Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße/Wartburgstraße", Stadt Erfurt, (GZ 5070-82-3447/111-1) gegeben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die untere Abfallbehörde des Umwelt- und Naturschutzamtes wurde zum vorliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt.

Abt. 8, Geologischer Landesdienst und Bergbau

- Geologischer Landesdienst

Punkt 12

Keine Bedenken bezüglich der Belange: Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie, bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz.

Der geplante Standort befindet sich im Verbreitungsgebiet der gut tragfähigen Gesteine des Unteren Keupers, einer Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit-, und Kalksteinen. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert. Die Keuper-Gesteine werden von plattigen bis bankigen Kalksteinen mit Tonsteinschichtenlagen des Oberen Muschelkalkes unterlagert. Diese streichen südlich sowie im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets an der Oberfläche aus.

An der Erdoberfläche sind - die triassischen Festgesteine überlagernd - tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert. Die Mächtigkeiten der quartären Lockergesteine, genetisch Löss bzw. Lösslehm, können engräumig stark schwanken.

Mit Grundwasserandrang ist allgemein erst in größerer Tiefe unter Gelände zu rechnen.

Nach ergiebigen Niederschlägen bzw. nach der Schneeschmelze sind Schicht- oder Stauwasser in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen.

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso bitte ich, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>). Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. 111 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

- Bergbau

keine Betroffenheit;

Punkt 13

Das Thüringer Landesbergamt wurden bereits in der Vergangenheit am o. g. Planverfahren beteiligt. Die bergbauliche Stellungnahme vom 23.08.2018 (18335) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gilt inhaltlich für den o. g. Entwurf unverändert fort und wird bestätigt. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen zur vorliegenden Planung. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Im vorliegenden Planverfahren wurde das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Gera; Puschkinplatz 7; 07545 Gera auch separat beteiligt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	23.08.2018	

Stellungnahme vom 23.08.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume- Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Beteiligung zum Entwurf

Anmerkung:

Zum Planverfahren wurde das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 07745 Jena beteiligt. Von der Außenstelle Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar ist entsprechend eine Stellungnahme vom 27.06.2019 eingegangen, welche u.a. auch die Belangen des Bergbaus/ Altbergbaus enthält. Diese sind entsprechend unter Registernummer B19 (siehe dort) in die Abwägung zur Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar (Außenstelle) eingegangen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	20.07.2018, 03.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	14.08.2018, 26.06.2019	

Stellungnahme vom 14.08.2018 zum Vorentwurf

Stellungnahme:

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Immissionsschutzes

Belange der Raumordnung und der Landesplanung:

Weitergehende Hinweise:

Punkt 1:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt sollen an der westlichen Stadteinfahrt ca. 400 weitere Park und Ride Stellplätze und ca. 50 Stellplätze für Reisebusse geschaffen werden. Das betreffende ca. 2,1 ha (ca. 2,3 ha bei Planvariante 3) große Areal ist bisher als Grünfläche dargestellt. Des Weiteren besteht nach der Variante 1 die Absicht einen ca. 2,9 ha umfassenden Teil, der als sonstiges Sondergebiet "Messe" vorgesehen ist, als Caravanplatz für ca. 100 Reisemobile umzunutzen.

Gemäß dem verbindlichen Regionalplan Mittelthüringen – RP-MT (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) bestehen für die betreffenden Flächen (insgesamt ca. 5 ha) keine entgegenstehenden Raumnutzungen. Hinzuweisen ist auf die angrenzenden Raumnutzungen. Südlich grenzt das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 "nördlich und östlich Gotha Erfurt" und westlich ein Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung, vgl. Ziel Z 4-3 und Grundsatz G 4-11.

Des Weiteren ist zwischen dem Ortsteil Schmira und des Stadtgebietes von Erfurt die Siedlungsäsur SZ-1 "Schmira/ Hochheim (Erfurt)" festgelegt. Gemäß Ziel Z 2-3 RP-MT sind "Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungsäsuren begrenzte Siedlungsbereiche hinaus ausgeschlossen." Siedlungsäsuren haben die Aufgabe, vorhandene natur-

schutzfachlich wertvolle für die Naherholung bedeutende sowie für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahe Freiräume und Areale zu sichern bzw. darüber hinaus größere Siedlungsbereiche zu gliedern oder zu begrenzen und die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen durch das Zusammenwachsen dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete zu verhindern. Die SZ-1 zählt zu den Siedlungszäsuren, die die Aufgabe haben, die Trennung von Ortsteilen und im Besonderen städtischer und dörflicher Strukturen sowie die Erhaltung ortsrandnaher Erholungsflächen bzw. Freiräume zu sichern.

Durch die o.g. raumordnerischen Festlegungen werden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Entwicklungsgrenzen in dem Bereich aufgezeigt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt 3.1 "Landesplanung" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird wie folgt überarbeitet:

"Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Das LEP legt für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 keine Raumnutzungen fest. Folgende Erfordernisse der Raumordnung mit inhaltlichem Bezug zur FNP-Änderung sind in den Plansätzen des LEP festgehalten:

4.5 Verkehrsinfrastruktur, Leitvorstellungen

Die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen soll unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung (integrierte Verkehrsentwicklung), durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden.

Z 2.2.5

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

G 4.5.1

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden."

Der Punkt 3.2 "Regionalplanung" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird wie folgt überarbeitet:

"Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Mittelthüringen.

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011 (= Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

Der RPMT legt für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 keine Raumnutzungen fest. Hinweis: Südlich grenzen an das Plangebiet das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 "nördlich und östlich Gotha - Erfurt" und westlich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung an. Des Weiteren ist zwischen dem Ortsteil Schmira und des Stadtgebietes von Erfurt die Siedlungszäsur SZ-1 "Schmira/Hochheim (Erfurt)" festgelegt.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung mit inhaltlichem Bezug zur FNP-Änderung sind in den Plansätzen des LEP festgehalten:

G 4.28

In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden: (...)

- die Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich.
- die zukunftsfähige Entwicklung von Gastronomie und Beherbergung
- die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten."

Für die im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 vorgesehenen baulichen Nutzungen ist voraussichtlich im Bereich des Eselsgrabens nördlich der Gothaer Straße ein u.a. die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigendes Regenrückhaltebecken erforderlich.

Gemäß der Darstellungssystematik des wirksamen FNP sind nur die für die Ver- und Entsorgung wichtigsten Einrichtungen im FNP darzustellen. Dieses soll basierend auf Planungen und Vorgaben der Ver- und Entsorgungsbetriebe erfolgen. Darüber hinausgehende Aussagen sind den jeweiligen aktuellen speziellen Leitungspläne der Ver- und Entsorgungsbetriebe vorbehalten. Ein für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 zu errichtendes Rückhaltebecken gehört nicht zu den entsprechenden gesamtstädtisch wichtigsten Anlagen der Abwasserentsorgung.

Dementsprechend wird Pkt. 2.3 "Plangebiet – Erschließung und technische Infrastruktur" der Begründung zur FNP-Änd. Nr. 35 wie folgt überarbeitet:

"... Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystems befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Für die im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 vorgesehenen baulichen Nutzungen ist voraussichtlich im Bereich des Eselsgrabens nördlich der Gothaer Straße ein u.a. die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigendes Regenrückhaltebecken erforderlich. Der Anschluss des Plangebietes ist (insbesondere bzgl. der abwassertechnischen Erschließung) im Rahmen nachfolgender Planungen zu konkretisieren."

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende

Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. (Vgl. 2.Leitvorstellung unter Punkt 4.5 "Verkehrsinfrastruktur" und Grundsatz G 4.5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringer Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014 sowie Grundsatz G4-28 RP-MT. U. a. soll die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Zur möglichen Inanspruchnahme eines bisher als sonstiges Sondergebiet "Messe" ausgewiesenen Bereiches sollten im weiteren Verfahren Aussagen zu den diesbezüglich geänderten Bedarfsanforderungen ergänzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird in Punkt 2.2. "Ziele und Zwecke der Planung" wie folgt ergänzt:

"Im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 soll eine im wirksamen FNP als potenzielle Erweiterungsfläche für die Messe Erfurt dargestellte Sondergebietsfläche "SO Messe" nunmehr teilweise für einen Reisemobilstellplatz zum Ausbau der touristischen Infrastruktur dargestellt bzw. zur Gliederung der angrenzenden Baugebiete als Grünfläche gesichert werden. Da eine Erweiterung der Messe Erfurt im Bereich der im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 bisher dargestellten Sondergebietsflächen "Messe" aktuell absehbar als nicht erforderlich einzuschätzen ist, wird für einen Teil der Fläche die landwirtschaftliche Bestandsnutzung im FNP zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wiedergegeben.

Die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen sollen möglichst dauerhaft erhalten werden. Eine entsprechende baurechtliche Konkretisierung bleibt jedoch der nachfolgenden konkreteren Planungsebene des Bebauungsplanes bzw. den darauf folgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. "

Anmerkung:

Der Stadtverwaltung liegt ein Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 11.07.2018 vor, dass im Plangebiet der FNP-

Änderung Nr. 35 eine Bevorratung von Flächen für die Erfurter Messe GMBH als nicht erforderlich eingeschätzt wird.

Belange des Immissionsschutzes:

Weitergehende Hinweise:

Punkt 4:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zur beabsichtigten 35. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Nutzung der Flächen als Parkplätze ist rechnerisch auf der Grundlage der in der Bayrischen Parkplatzlärmstudie angegebenen Verfahren, je nachdem welche Variante realisiert wird, zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005), nördlich der Gothaer Straße eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln und in den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne festzuschreiben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Auf der Planungsebene des FNP ist zu berücksichtigen, dass die planerische Zielsetzung der Darstellungen der FNP-Änderung Nr. 35 grundsätzlich umsetzbar ist und ggf. bestehende Konflikte auf den nachfolgenden konkreteren Planungsebenen bewältigt werden können. Im Rahmen des parallelen Verfahrens zum Bebauungsplan HOH 716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde eine gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen erstellt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme insofern auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 5:

Der sich aus der gesamtstädtischen Perspektive (unabhängig von der BUGA 2021 dauerhaft) ergebende Bedarf zur Erweiterung des P+R-Parkplatzangebotes um ca. 400 PKW-Stellplätze für den aus Richtung Westen kommenden PKW-Verkehr in Verbindung mit der Neuerrichtung eines Stellplatzes für ca. 50 Reisebusse wurde in gut nachvollziehbarer Weise in der Begründung zum Vorentwurf der 35. Flächennutzungsplan-Änderung dargelegt. Auch die Standortwahl zur Deckung des o.g. Stellplatzbedarfs westlich der Messe Erfurt wurde auf Grundlage des Erfurter Parkraumkonzeptes nachvollziehbar erläutert. Dass der Standort einerseits an das regionale und überregionale Straßenbahnnetz (über die A 71- Anschlussstelle Bindersleben) sowie andererseits an eine gut frequentierte Stadtbahnlinie an die Innenstadt angebunden ist, spricht offensichtlich für die Standort-

wahl. Die Auswahlentscheidung braucht daher nicht auf Grundlage einer gesonderten Standortalternativenprüfung gerechtfertigt zu werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6 + 7:

Soweit die mit der Alternative 1 angestrebte Neudarstellung eines ca. 2,9 ha großen Reisemobilstellplatzes für bis zu 100 Stellplätzen für Caravans / Reisemobilfahrzeuge zuzüglich weiteren Serviceeinrichtungen, wie Ver- und Entsorgungsstationen und Sanitärgebäuden zum Tragen kommt, ist die Standortentscheidung allerdings aus gesamtstädtischer Perspektive auf Grundlage einer die Gesamtstadt umfassenden Standortalternativenprüfung für ein touristisches Zelt- / Camping- / Caravanplatzangebot, differenziert nach den unterschiedlichen Zielgruppen der Städtetouristen und Erholungssuchenden weiter zu untersetzen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus Folgendem: Die entsprechende Untersuchung alternativer Caravanstandorte vom Oktober 2017, die dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt bereits zugrunde lag¹ enthielt zwar bereits den Reisemobilstellplatz-Standort Nr. 24 „Messe“. Nach dem Untersuchungskonzept soll der westlich des Messeplatzes gelegene Standort Nr. 24 allerdings nur temporär während der BUGA 2021 genutzt werden. Eine dauerhafte Entwicklung sei nicht gegeben.

Im Hinblick der dargelegten zunehmenden touristischen Bedeutung der Stadt Erfurt, die sich auch auf eine zunehmende Nachfrage eines Zelt- / Camping- / Caravanplatzangebotes niederschlägt, empfehlen wir erneut, (unabhängig von o.g. 35. Änderung des Flächennutzungsplans) eine umfassende (und nicht nur auf eine spezielle Einzelplanung zugeschnittene) gesamtstädtische Standortalternativenprüfung für ein entsprechendes touristisches Angebot durchzuführen und die Prüfergebnisse in einer Flächennutzungsplan-Änderung „Zelt- Camping- Caravanplätze“ zu verankern. Die Vollzugsinstrumente des BauGB sollten zudem zur langfristigen Realisierung eines städtebaulich sinnfälligen touristischen Konzeptes konsequent genutzt werden. Die Darstellung eines Sondergebietes „Reisemobilstellplatz“, dessen Standort sich aus gesamtstädtischer Perspektive rechtfertigt, von der Flächenverfügbarkeit abhängig zu machen, entspricht nicht der Flächennutzungsplanung, dessen Aufgabe es ist, (selbst) die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke langfristig vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB).

Aus unserer Sicht weist der Caravanplatz "Messe" insbesondere hinsichtlich der Kriterien einer günstigen Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, einer relativ geringen Distanz sowie guten ÖPNV-Anbindung zur Innenstadt, einer attraktiven fußläufigen (ca. 3,5 km - 4,0 km langen) Anbindung (über den Egapark) zum Anger / Domplatz sowie einer guten Einbindbarkeit der Caravan-Nutzung in das seit den 60iger Jahren entwickelte Bestandsgrün eine hohe Standortgunst auf.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Erweiterungsflächen für die Anlage eines Reisemobilstellplatzes begründen sich auf erfolgten Untersuchungen sowie Bedarfsabschätzungen und Abstimmungen mit der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde durch die Stadtverwaltung geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Planung entspricht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Aus gesamtstädtischer Sicht befindet sich das beabsichtigte Planvorhaben für einen P+R-Platzes, eines Reisebus- sowie eines Reisemobilstellplatzes an einem hierfür sehr gut geeigneten Standort. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungsziele im städtebaulichen Kontext gegeben. Dies kann im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen und Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden. Wir verweisen hierzu u.a. auf das parallele B-Planverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße".

Eine weitere gesamtstädtische Standortalternativenprüfung ist absehbar nicht vorgesehen. Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging bereits ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen. Der vorliegende Standort sticht u.a. dadurch hervor, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele absehbar möglich ist. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Ausführungen in der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 werden unter den Punkten 2.1 "Planungsanlass und –erfordernis" und 2.4 "Planungsalternativen" wie folgt ergänzt.

Pkt. 2.1 "Planungsanlass und –erfordernis":

"Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse und damit verbunden auch eine ansteigende Nachfrage auf dem Übernachtungssektor. Die Tourismusbranche ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirksam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung.¹ Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Erfurt ist ein bedeutendes und beliebtes Ziel für Städtetouristen, welche zunehmend auch mit einem Reisemobil- und Caravan anreisen. Insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen, Ausstellungen und Konzerten ist eine dementsprechende Nachfrage zu verzeichnen. In den letzten Jahren war in Deutschland insgesamt ein Anstieg des Reisemobilbestandes zu verzeichnen². Das Reisen mit einem Caravan oder Wohnwagen erfährt also eine zunehmende Beliebtheit. Es ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Tourismusbranche geworden. Dabei bestehen unterschiedliche Ansprüche an den Charakter und die Ausstattung von Reisemobil- und Caravanstellplätzen³.

Bzgl. der Nachfrage an Reisemobil - und Caravanstellplätzen, somit auch bei der Angebotschaffung, ist grundsätzlich von verschiedenen Zielgruppen auszugehen. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird seit Jahren auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil - und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Hierbei sind zwei Segmente mit verschiedenen infrastrukturellen Anforderungen zu unterscheiden. Zum einen sind dies Transitplätze ohne caravanspezifische technische Ausstattung bzw. mit einer technischen Minimalausstattung (Ent- und Versorgungsstation), welche auf dem Stellplatz als Übernachtungsplätze

¹ Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH „Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“

² Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Fahrzeugstatistik „Mobiles Wohnen weiterhin im Aufwind“, 2013

³ Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Der Campingmarkt in Deutschland“, 2010

markiert werden. Zum anderen sind dies komfortable Caravanplätze in attraktiver Lage, großzügiger Stellplatzparzellierung, umfassender technischer Ausstattung, Ansprechpartner vor Ort und komfortablen touristischen Zusatzangeboten.

In der Stadt Erfurt werden bisher nur in geringer Anzahl Stellplätze für Caravans auf Parkplätzen (sogenannte Transitplätze) angeboten. Diese befinden sich teilweise am Rand der Innenstadt (Standorte Eichenstraße und Juri-Gagarin-Ring) und teilweise an Hauptzufahrtsstraßen der Stadt (Standorte Thüringenhalle, Messe, Urbicher Kreuz). Ein privater Caravanstellplatz mit zusätzlichem Serviceangebot, jedoch geringer Kapazität, besteht am Rottenbacher Weg/ Kranichfelder Straße. Aufgrund des Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist von einem weiteren Bedarf für Stellflächen im Stadtgebiet von Erfurt auszugehen.

Pkt. 2.4 "Planungsalternativen":

"Bedarfsabschätzung für den Reisemobilstellplatz P+R Messe:

Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse und damit verbunden auch eine ansteigende Nachfrage auf dem Übernachtungssektor. Die Tourismusbranche ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirksam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung.⁴ Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Erfurt ist ein bedeutendes und beliebtes Ziel für Städtetouristen, welche zunehmend auch mit einem Reisemobil- und Caravan anreisen. Insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen, Ausstellungen und Konzerten ist eine dementsprechende Nachfrage zu verzeichnen.

In den letzten Jahren war in Deutschland insgesamt ein Anstieg des Reisemobilbestandes zu verzeichnen. Das Reisen mit einem Caravan oder Wohnwagen erfährt also eine zunehmende Beliebtheit. Es ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Tourismusbranche geworden. Dabei bestehen unterschiedliche Ansprüche an den Charakter und die Ausstattung von Reisemobil- und Caravanstellplätzen. Eine aktuelle Studie des dwif⁵ (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr an der Universität München) aus 2018 beleuchtet die Entwicklung des Reisemobiltourismus genauer und beschreibt die ökonomischen Vorteile dieses Tourismussegmentes. Bzgl. der Nachfrage an Reisemobil- und Caravanstellplätzen, somit auch bei der Angebotsschaffung, ist grundsätzlich von verschiedenen Zielgruppen auszugehen. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird in Erfurt seit Jahren auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil- und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Hierbei sind Segmente mit verschiedenen infrastrukturellen Anforderungen zu unterscheiden. So zum einen Transitplätze ohne caravanspezifische technische Ausstattung bzw. mit einer technischen Minimalausstattung (Ent- und Versorgungsstation), welche auf dem Stellplatz als Übernachtungsplätze markiert werden. Zum anderen auch komfortable Caravanplätze in attraktiver Lage, großzügiger Stellplatzparzellierung, umfassender technischer Ausstattung, Ansprechpartner vor Ort und komfortablen touristischen Zusatzangeboten.

⁴ Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH „Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“

⁵ dwif: Der Campingplatz- und Reisemobiltourismus als Wirtschaftsfaktor / Angebot, Nachfrage und ökonomische Relevanz in Deutschland 2016/2017; München, 2018

Die Stadt Erfurt bietet in Abstimmung mit der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH kostenfreie Parkplätze als reine Stellplätze für Reisemobile und Caravans ohne Serviceleistungen an (Transitplätze). Sie befinden sich zum einen auf den Parkplätzen um den Innenstadtkern und zum anderen im städtischen Randbereich bzw. auf einigen P+R-Plätzen und werden vor Ort jeweils in einer eher geringen Anzahl angeboten. Diese Stellplätze sind reine Transitplätze. Für die potentiellen Nutzer ist es bisher als unübersichtlich einzuschätzen, wenn an einem Standort die Stellplätze belegt sind. Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung stehen nicht zur Verfügung. Die Stellplätze werden bereits seit Jahren in den verschiedenen Stellplatzführern, z. B. vom ADAC, präsentiert und beworben. Bereits die Veröffentlichung dieser sehr simplen Stellflächen, praktisch ohne jeglichen Komfort, hat zu einer hohen Nachfrage durch die Zielgruppe geführt. Aufgrund des absehbaren Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist im Stadtgebiet von Erfurt von einem weiteren Bedarf für Stellflächen auszugehen. Um das Angebot zu verbessern, die wegfallenden Transitstellplätze für Wohnmobile auf den städtischen Parkplätzen auszugleichen und u.a. die durch die BUGA 2021 zu erwartende Steigerung der Wohnmobilmzahlen in Erfurt beherbergen zu können, ist im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ein Reisemobilstellplatz (kombiniert mit einem Reisebusstellplatz) vorzusehen. Dieser Reisemobilstellplatz soll Standplätze für ca. 50 Reisemobile beinhalten.

Punkt 8:

Die Auswahl einer der im Vorentwurf enthaltenen drei Varianten sollte bei gegebener grundsätzlicher Vollzugsfähigkeit (in abwassertechnischer Hinsicht) ebenso nicht nur von der aktuellen Verfügbarkeit der von den Planvarianten beanspruchten Flächen abhängen (vgl. hierzu nicht nachvollziehbare Aussage in der Begründung, u.a. S. 16). Aus der Perspektive einer langfristig angelegten Flächennutzungsplanung sollte dabei auch die zukünftige Erweiterbarkeit entsprechender Nutzungen mitgedacht werden. Diesbezüglich bietet die Variante 3 durch die breite Abriegelung der geplanten Stellplatzflächen zur offenen Landschaft keine günstigen Möglichkeiten zur späteren Realisierung bzw. Erweiterung eines touristisch attraktiven Angebotes. Die in der Variante 3 enthaltene Darstellung von 2,3 ha großen Verkehrsflächen losgelöst vom Siedlungszusammenhang widerspricht zudem den Belangen des Bodenschutzes, des Landschaftsbildes und des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2, 3 BauGB).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des Vorentwurfes wurden 3 Varianten untersucht, die sich u.a. hinsichtlich der möglichen Flächenverfügbarkeit im Bereich der FNP-Änderung Nr. 35 unterschieden. Im Ergebnis der Grundstückverhandlungen wurde der Flächennutzungsplanentwurf auf den der Landeshauptstadt Erfurt nunmehr zu Verfügung stehenden Flächen erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der Belangen des Bodenschutzes, des Landschaftsbildes und des Vorrangs der Innenentwicklung sollen landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Dementsprechend wurde im Plangebiet in der FNP -Änderung Nr. 35 im Bereich des Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt.

Des Weiteren sind im Plangebiet der FNP -Änderung Nr. 35 entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35 kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatz nutzt. Der Reisemobilstellplatz wird im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen, im dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, dargestellt.

Wie im Pkt. 2.3 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 ausführlich dargelegt, gibt es für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35, u.a. auf Grund des bereits vorhandenen P+R -Platzes, keine sinnvolle Alternative.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden. Die v.g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene der nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Stellungnahme vom 26.06.2019 zum Entwurf

Punkt 9:

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Luftverkehrs

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neugründung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die Umweltbelange nicht mehr vom Thüringer Landesverwaltungsamt vertreten werden und die o.g. Behörde gesondert nach § 4 BauGB zu beteiligen ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde zur vorliegenden Bauleitplanung beteiligt.

Belange der Raumordnung und der Landesplanung:

Punkt 10:

In der raumordnerischen Stellungnahme zum Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt, die den Bereich des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes HOH 716 Parkplatz „Gothaer Straße/Wartburgstraße“ betrifft, wurden die für das Vorhaben relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargelegt.

Diese werden im vorgelegten überarbeiteten Entwurf zum FNP aufgeführt und entsprechend berücksichtigt. Der präzierte Entwurf enthält nachfolgende Planungsziele:

- Optimierung und Ergänzung des gesamtstädtischen Park & Ride Angebotes um 400 Stellplätze
- Schaffung von 50 Stellplätzen für Reisemobile Bestandswiedergabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen Sicherung von Grünflächen.
- Bestandswiedergabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Sicherung von Grünflächen

Zu den geänderten Zielstellungen, Reduzierung des Sondergebietes „Messe“ um 4 ha, Rücknahme der Grünflächen um 5,7 ha und den dafür erfolgten Neuausweisungen Sondergebiet „Reisemobilstellplatz“ (3,1 ha), Flächen für den ruhenden Verkehr (3 ha) sowie von 3,6 ha Fläche für die Landwirtschaft, werden nunmehr Aussagen in der Begründung ergänzt.

Für die ursprüngliche Erweiterungsfläche der Messe wird ausgeführt, dass diese nicht mehr als erforderlich eingeschätzt wird.

Die Erweiterungsflächen für den ruhenden Verkehr und die Anlage eines Reisemobilstellplatzes begründen sich auf erfolgten Untersuchungen („P & R Konzeption der Stadt Erfurt“) sowie Bedarfsabschätzungen und Abstimmungen mit der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.

Zur Standortwahl des Reisemobilplatzes wird auf eine erfolgte Eignungsbetrachtung einzelner Standorte verwiesen. Die Standortwahl ist grundsätzlich nachvollziehbar, da der Standort auf Grund der vorliegenden Standortvoraussetzung sich als besonders geeignet darstellt. Für die Entwicklung weiterer Standorte im Stadtgebiet wird jedoch nochmals auf eine umfassende gesamtstädtische Standortalternativenprüfung verwiesen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

siehe Pkt. 1., Pkt. 3 sowie Pkt. 6 + 7 dieser Abwägung

Belange des Luftverkehrs

Punkt 11:

Das betreffende Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Gern. § 12 Abs . 3 Nr. 1 a) LuftVG wird der Bauschutzbereich in diesem Bereich ab einer Höhe von 339,50 m ü. NN durchdrungen. Sofern diese Höhe überschritten wird, ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Baugenehmigungen erforderlich. Nach § 15 LuftVG gilt dies sinngemäß z.B. auch für Bäume, Freileitung, Masten, Dämme oder andere Anlagen und Geräte. Derartige Vorhaben sind deshalb innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur luftverkehrsrechtlichen Zustimmung vorzulegen. Sofern es für bestimmte Vorhaben (-z.B. für die Errichtung von Kränen-) keiner Genehmigung bedarf, ist für diese Vorhaben eine separate luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der oberen Landesluftfahrtbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, zu beantragen.

Das Planungsgebiet befindet sich zudem überwiegend im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Weitere Aussagen hierzu sind erst auf der Ebene des Bebauungsplanes mit konkreten festgelegten Bauhöhen möglich. Die räumliche Ausdehnung der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlagen kann in einer interaktiven Karte auf der Internetseite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nachvollzogen werden. Grundsätzlich ist die Luftfahrtbehörde in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren stets einzubeziehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

In der Begründung wurde Punkt "4 Hinweise" der Begründung wie folgt, um den Punkt "4.4 Luftverkehr" ergänzt.:

"4.4 Luftverkehr

Das Plangebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Es befindet sich zudem überwiegend im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Grundsätzlich ist die Luftfahrtbehörde in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren stets einzubeziehen."

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	21.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	03.08.2018, 14.06.2019, 25.06.2019	

Stellungnahme vom 03.08.2018 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Allen 3 Entwürfen ist gemein, dass die Ordnung für die Nutzung der Flächen für den ruhenden Verkehr im Bereich von Betriebsanlagen der Straßenbahn erfolgen soll. Teilweise erfolgt diese Nutzung auch schon heute (betrifft den Bereich innerhalb der Wendeschleife für die Straßenbahn). Diese Bereiche; welche den Betrieb der Straßenbahn beeinflussen können, wurden seinerzeit von der Technischen Aufsichtsbehörde bei den Zustimmungs- und Abnahmeprüfungen bewertet. Sollen diese Bereiche geändert werden, gilt dies als Veränderung von Betriebsanlagen nach Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. 1987, S. 2648) in der aktuellen Fassung.

Die Varianten 1 und 2 grenzen unmittelbar aneinander, lediglich Variante 3 erhält einen Trennstreifen zwischen den Flächen für den ruhenden Verkehr und den Betriebsanlagen für die Straßenbahn. Für die Varianten 1 und 2 ist unklar, inwiefern die Flächen für den ruhenden Verkehr miteinander verbunden, bzw. an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen werden sollen. Aufsichtsseitig wird empfohlen, eine Verbindung nicht zu erstellen. Die westliche Fläche soll separat an die Gothaer Straße angebunden werden. Ebenso unklar ist die verkehrliche Anbindung der Fläche SO in Variante 1. Vorzugsweise empfehlen wir deren Anbindung ebenfalls über die Wartburgstraße. Keinesfalls wird eine Verbindung der Fläche SO mit der östlichen P Fläche empfohlen. In diesem Bereich besteht zwar derzeit ein Bahnübergang, allerdings dürfte die künftige Verkehrsbelastung eine technische Sicherung dieser Überfahrt erfordern.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Das Plangebiet kann grundsätzlich über die Gothaer Straße, von der Wartburgstraße ausgehend, erschlossen werden.

Stellungnahme vom 14.06.2019, 25.06.2019 zum Entwurf

Punkt 2:

Im Untersuchungsgebiet werden keine nicht bundeseigenen öffentlichen oder nicht öffentlichen Eisenbahnen mehr betrieben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 3:

Der vorliegende Entwurf erweitert die Entwürfe zum Vorhaben aus dem Planjahr 2018. Damals lagen die Varianten 1 bis 3 zur Diskussion. Vorliegender Entwurf vereint offenbar die Varianten 1 und 2, ergänzt um Räume aus Variante 3. Der zu betrachtende Untersuchungsraum umschließt die Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG in westlicher und südlicher Richtung zu fast 50 %.

Zur verkehrlichen Erreichbarkeit dieser Flächen über die Betriebsanlagen der Straßenbahn verweise ich auf meine Stellungnahme aus 2018. Überfahrten über die Betriebsanlagen der Straßenbahn werden hier abgelehnt. Zufahrten sollen ausschließlich über die Gothaer Straße/Wartburgstraße erfolgen. Hinsichtlich der Anbindung der Fläche an den ÖPNV sollen Betrachtungen zur Gestaltung der Querung des besonderen Bahnkörpers durch den fußläufigen Verkehr im Mittelpunkt stehen. Anlagen hierzu sind derzeit nicht vorhanden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Das Plangebiet kann grundsätzlich über die Gothaer Straße, von der Wartburgstraße ausgehend, erschlossen werden.

Punkt 4:

Der Untersuchungsraum reicht nun bis unmittelbar an die Gothaer Straße heran. Vorausgesetzt, der Plan zur Erschließung der Ortslage Schmira mit der Straßenbahn wird weiter verfolgt, wäre mit der räumlichen Angrenzung an die Gothaer Straße kein Verkehrsraum straßenparallel für den Bahnkörper mehr vorhanden. Es wird empfohlen, die Trasse der Straßenbahn zur Erschließung der Ortslage Schmira bereits in dieser Phase im Flächennutzungsplan zu hinterlegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden FNP-Änderung wird das im wirksamen FNP dargestellte städtebauliche Entwicklungsziel einer Stadtbahnverlängerung von der heutigen Endhaltestelle Messe in Richtung Schmira beibehalten. Entsprechend der Plansystematik des wirksamen FNP erfolgt diese Darstellung als Liniensignatur gemäß Planzeichenverordnung (Anlage Planzeichen für Bauleitpläne, Abs. 5.2.2 PlanZV) und nicht als Fläche. In der FNP-Änderung Nr. 35 verläuft die nördliche Grenze des Plangebietes südlich der Gothaer Straße. Der hier bestehende Grünstreifen ist im Bearbeitungsmaßstab des FNP von 1:10.000 nicht darstellungsrelevant. Er geht somit im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in der Darstellung einer Fläche für den ruhenden Verkehr bzw. von Flächen für die Landwirtschaft auf. Wie bereits in der Begründung der FNP-Änderung Nr. 35, S. 9 erläutert, soll in nachfolgenden Planungsschritten eine ausreichende Flächenfreihaltung für die nördlich des Plangebietes im wirksamen FNP enthaltene Stadtbahnverlängerung berücksichtigt werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar, Fachbereich Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	17.08.2018, 19.07.2019	

Punkt 1:

Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Bei Bodeneingriffen ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis nötig. Rechtsgrundlage: ThDSchG.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird im Pkt. 4. "Hinweise" im Pkt. 4.1. "Denkmal-schutz – Archäologische Funde" wie folgt geändert:

"Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Es ist daher davon auszu-gehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten er-gänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen."

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	15.08.2018, 23.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom:	27.05.2019,	

Punkt 1:

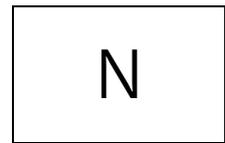
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	31.08.2018, 27.06.2019	

Punkt 1:

Keine Einwände. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes entfallen. Zustimmung zur Variante 2.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planverfahren.

Punkt 2:

Aus Sicht des Artenschutzes stimmen wir der Flächennutzungsplan-Änderung, um einen P+R Parkplatz mit Bus- und Caravan-Stellplätzen am südwestlichen Stadtrand von Erfurt zu errichten, unter Einhaltung der notwendigen Minderungs- und Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im entsprechenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet wurden, zu.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden. Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. In diesem wurden auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35). Im Übrigen verweisen wir darauf, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1

BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Die weitere Konkretisierung von Minderungs- und Vermeidungs- sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanverfahrens kann auf der nachfolgenden Ebene des konkreteren Bebauungsplanes erfolgen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom:	31.08.2018, 07.06.2019	

Stellungnahme vom 31.08.2019 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Anliegen des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) ist es, Eingriffe in die Natur zu vermeiden bzw. möglichst gering halten. Dabei gilt es, der Natur die Möglichkeit zu bewahren, künftig ausgehend von vorhandenen naturnahen Restflächen, hier Bestandsgrün, neue Flächen zu besiedeln. Bisher sind in diesem Bereich kein Orchideenvorkommen bekannt. Es sollte aber möglichst viel Bestandsgrün erhalten werden, damit sich künftig vielleicht Orchideen ansiedeln können. Nach Beachtung der oben angeführten Bemerkungen ist aus unserer Sicht die Planvariante 3 zu bevorzugen, da es hierbei zu keinerlei Verlust beim Bestandsgrün kommen würde. Dabei spielt es keine Rolle unter welchen Umständen dieses Grün einstmals angelegt worden ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden.

Im Übrigen verweisen wir darauf, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35).

Stellungnahme vom 07.06.2019 zum Entwurf

Punkt 2:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	31.08.2018	

Punkt 1:

Nach Sichtung der im Internet eingestellten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, bringen wir folgende Bemerkungen vor. Wir erheben generell keine Einwände an das o.g. Bauvorhaben. Den Ausbau des städtischen P+R begrüßen wir hinsichtlich des Klimaschutzes in der Stadt, weil der Bau von Parkhäusern in derselben Emissionen verursacht und auch mehr Ressourcen benötigt, als offeneporige P+R-Anlagen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Die Variante zwei ist unsere Vorzugsvariante. Begründung: Der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zur geschaffenen Stellplatzfläche relativ gering. Der östliche stark durchgrünte Bereich kann erhalten bleiben. Der südöstliche PKW Parkstreifen könnte zum Parken für Wohnmobile (ca. 30 Stück) umgewidmet werden. Einen weiteren Bedarf für Wohnmobilstellplätze sehen wir nicht, da in Erfurt-Dittelstedt eine große Campinganlage überwiegend für Wohnmobilmutzung zeitnah realisiert wird. Das erforderliche Funktionsgebäude könnte im Zentrum des Plangebietes, nördlich der vorgesehenen Parkfläche für Wohnmobile entstehen. Die Variante 2 hat auch temporäre Parkplätze, die für die BUGA notwendig erscheinen. Da wir für Erfurt den Ausbau des P+R-Konzeptes fordern, könnten diese temporären Plätze evtl. bei Bedarf auch nach der BUGA erhalten bleiben, anstatt in der Innenstadt Parkhäuser zu bauen. Insbesondere sind gegenüber der Variante 3 mehr Bushaltestellen vorhanden, die wir gegenüber den Individualparkplätzen auch präferieren. Die bauliche Ergänzung durch das Funktionsgebäude inkl. des öffentlichen WC Bereiches sollte sich an die Erkenntnisse, Forderungen des Umweltbundesamtes zur "Stadt von Morgen" orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind:

<https://www.umweltbundesamt.de/die-stadt-fuer-morgen> . Mindestens aber sollten beim Bauen die Kriterien der „Erfurter Grünen Hausnummer“ (Neubau) berücksichtigt werden. Klima: Die zusätzliche Flächenversiegelung soll minimiert, d.h. der bauliche Eingriff auf das Notwendigste begrenzt werden und in der Ausführung offenporig, z.B. wassergebundene Decke, Rasensteine etc. gestaltet werden. Regenwasser soll auf dem Grundstück verbleiben, ggf. vorgeklärt und dann verrieselt werden. Der Natur sollte durch großflächige Dach- und Fassadenbegrünung des neu zu erstellenden Funktionsgebäudes versiegelte Fläche zurückgegeben werden. Ihnen kommt große Bedeutung zu, wenn sie nicht nur ästhetischen Gesichtspunkten gewidmet ist, sondern von der Qualität so ausgestaltet

wird, dass sie zur Staubbindung beiträgt, als Temperaturpuffer hilft und ein Mikroklima für Kleinstlebensräume, Pflanzen und Tiere schafft. Sie übernimmt daher eine wirksame Natur- u. Umweltschutzfunktion! Deshalb begrüßen wir ihr geplantes Konzept mit versickerungsfähigen Straßenbelägen, der Regenrückhaltung mit Zisterne und Teich, sowie der großzügigen Dachbegrünung. Für die Wärme- und Stromversorgung sollte die Nutzung von Solarthermie und PV-Anlagen inkl. Speicher, Wärmepumpen oder BHKW verbindlich vorgeschrieben werden. Das Solarinvest-Programm der Landesregierung fördert die Investitionen für Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern; beispielsweise könnte überschüssiger Strom in Batteriespeicher und darüber hinaus in die Versorgung des bestehenden Klinikumbäudes eingespeist werden. Elektrische Lade- und Schnellladesäulen sind in ausreichendem Maße vorzusehen. Diese Forderung ergibt sich als Konsequenz aus den UBA-„Vision der Stadt von Morgen“. Das Bauvorhaben wird für einen langen Zeitraum der Nutzung und Bewirtschaftung errichtet. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes beinhaltet langfristig das Ziel der 002-Neutralität im Gebäudesektor. Damit die Klimaschutzziele von Paris überhaupt erreicht werden können, dürfen Neubauten nur als Passivhäuser besser als Plusenergiehäuser realisiert werden. Für die Außenbeleuchtung sollten insektenfreundliche Leuchtkörper und in Zeiten von Klimaschutz sollten zudem die energiesparende LED Variante bevorzugt vorgesehen werden. Das Pflanzen von einheimischen und klimafesten Bäumen dürfte mittlerweile unstrittig sein. Bei Baumfällungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt zu berücksichtigen. Bei allen Arbeiten an Bäumen ist der Schutz von auf Bäumen lebenden Tieren zu beachten. So gilt nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ein saisonales Verbot, Bäume oder auch Hecken zu Fällen bzw. stark zurückzuschneiden. Sondergenehmigungen befürworten wir nicht und Verstöße dagegen müssen rechtlich geahndet werden. Bei unumgänglichen Fällungen von Alt-, Starkbäumen ist der ökologische Dienstleistungswert zu ermitteln und entsprechend durch junge Starkbäume oder einer entsprechenden Vielzahl von Jungbäumen zu ersetzen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Erweiterungsflächen für die Anlage eines Reisemobilstellplatzes begründen sich u.a. auf erfolgten fachplanerischen Untersuchungen zur P & R Konzeption der Stadt Erfurt sowie Bedarfsabschätzungen und Abstimmungen mit der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.

Durch die Tourismus GmbH wurde der Bedarf an Reisemobilstandplätzen in der Stadt Erfurt ermittelt. Die bisherige Anzahl an Standplätzen für Reisemobile und Caravans in Erfurt ist aktuell weder hinsichtlich der Quantität noch der Qualität ausreichend.

Der private „Campingpark Erfurt“ in Erfurt-Dittelstedt, mit voraussichtlich 100 Stellplätzen für Wohnmobile und Wohnwagen, einer Zeltwiese sowie Ferienhütten, befindet sich aktuell in der Bauphase und soll 2019 eröffnet werden. Diese Einrichtung soll als Campingplatz im gehobenen 4-Sterne-Segment geführt werden. Hiervon wird eine erste Entspannung der bisherigen problematischen Lage bei aktuell schon hoher Nachfrage von Wohnmobilisten in der Stadt Erfurt erwartet.

Aufgrund des Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist der Bedarf für Stellflächen im Stadtgebiet jedoch nicht ausreichend, so dass dieser neue Campingpark den tatsächlichen Bedarf nicht decken wird.

Wegen der positiven städtebaulichen Entwicklung musste bereits der Standort „An den Graden“ weichen. Auch der Parkplatz an der Eichenstraße wird mittelfristig wiederbebaut. Eine Folge der Bebauung von Brachflächen, die derzeit zum Parken genutzt werden, ist außerdem die Verdrängung von Pendlern. Gleichzeitig mit der Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf die gesamte Erfurter Innenstadt steigt somit der Bedarf an P+R-Stellplätzen. Eine Fremdnutzung durch Reisemobile und Caravans auf den P+R-Plätzen ist daher nicht begründbar und eine Bündelung der Stellplätze an einem Ort daher zwingend notwendig.

Durch den zukünftigen Wegfall der o.g. aktuell bestehenden städtischen, sehr einfachen Transitplätze werden zeitnah ca. 35 einfache Standflächen im Stadtgebiet entfallen, was eine Neuerrichtung eines Reisemobilstellplatzes auf einem zeitgemäßen und funktionalem Niveau erfordert.

Die Besucher der Landeshauptstadt Erfurt, welche mit einem Wohnmobil anreisen, wünschen nach unserer Erfahrung vor allem eine zentrale Lage des Stellplatzes, eine leichte Erreichbarkeit über die Fernstraßen, eine günstige Anbindung an den Nahverkehr sowie an das Fuß- und Radwegenetz und eine attraktive sowie sichere Umgebung.

Der Standort nahe der Messe Erfurt bietet idealen Anschluss zur Autobahn (A4, A71) und zum öffentlichen Nahverkehr in die Innenstadt. Die Stadtbahn ist fußläufig zu erreichen. Ebenfalls sind der Ega-Park und das zukünftige BUGA-Gelände sowie die Messe Erfurt in kurzer Distanz fußläufig zu erreichen. Hier ist auch für Veranstaltungen in der Messe Erfurt und auf dem Gelände des Ega-Parks mit einer zukünftigen Nutzung dieses Stellplatzes durch Besucher und auch Aussteller auszugehen.

Die Anbindung an das Radwegenetz der Landeshauptstadt Erfurt soll ebenfalls verbessert werden. Ausreichend Einkaufsmöglichkeiten inkl. Getränkemarkt, sowie eine Apotheke, ein Frisör, Postdienstleitungen, Imbiss u. a. befinden sich im Real-Markt in der Gothaer Straße in fußläufiger Entfernung.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde durch die Stadtverwaltung geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Planung entspricht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Aus gesamtstädtischer Sicht befindet sich das beabsichtigte Planvorhaben für einen P+R-Platzes, eines Reisebus- sowie eines Reisemobilstellplatzes an einem hierfür sehr gut geeigneten Standort. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungsziele im städtebaulichen Kontext gegeben. Dies kann im Rahmen nachfolgender konkreterer Planungen und Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden. Wir verweisen hierzu u.a. auf das parallele B-Planverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße".

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging bereits ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen. Der vorliegende Standort sticht u.a. dadurch hervor, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele absehbar möglich ist. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Ausführungen in der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 werden unter den Punkten 2.1 "Planungsanlass und – erfordernis" und 2.4 "Planungsalternativen" wie folgt ergänzt.

Pkt. 2.1 "Planungsanlass und – erfordernis":

"Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse und damit verbunden auch eine ansteigende Nachfrage auf dem Übernachtungssektor. Die Tourismusbranche ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirksam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung.⁶ Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Erfurt ist ein bedeutendes und beliebtes Ziel für Städtetouristen, welche zunehmend auch mit einem Reisemobil- und Caravan anreisen. Insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen, Ausstellungen und Konzerten ist eine dementsprechende Nachfrage zu verzeichnen. In den letzten Jahren war in Deutschland insgesamt ein Anstieg des Reisemobilbestandes zu verzeichnen⁷. Das Reisen mit einem Caravan oder Wohnwagen erfährt also eine zunehmende Beliebtheit. Es ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Tourismusbranche geworden. Dabei bestehen unterschiedliche Ansprüche an den Charakter und die Ausstattung von Reisemobil- und Caravanstellplätzen⁸.

Bzgl. der Nachfrage an Reisemobil - und Caravanstellplätzen, somit auch bei der Angebotschaffung, ist grundsätzlich von verschiedenen Zielgruppen auszugehen. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird seit Jahren auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil - und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Hierbei sind zwei Segmente mit verschiedenen infrastrukturellen Anforderungen zu unterscheiden. Zum einen sind dies Transitplätze ohne caravanspezifische technische Ausstattung bzw. mit einer technischen Minimalausstattung (Ent- und Versorgungsstation), welche auf dem Stellplatz als Übernachtungsplätze markiert werden. Zum anderen sind dies komfortable Caravanplätze in attraktiver Lage, großzügiger Stellplatzparzellierung, umfassender technischer Ausstattung, Ansprechpartner vor Ort und komfortablen touristischen Zusatzangeboten.

In der Stadt Erfurt werden bisher nur in geringer Anzahl Stellplätze für Caravans auf Parkplätzen (sogenannte Transitplätze) angeboten. Diese befinden sich teilweise am Rand der Innenstadt (Standorte Eichenstraße und Juri-Gagarin-Ring) und teilweise an Hauptzufahrtsstraßen der Stadt (Standorte Thüringenhalle, Messe, Urbicher Kreuz). Ein privater Caravanstellplatz mit zusätzlichem Serviceangebot, jedoch geringer Kapazität, besteht am Rottenbacher Weg/ Kranichfelder Straße. Aufgrund des Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist von einem weiteren Bedarf für Stellflächen im Stadtgebiet von Erfurt auszugehen.

Pkt. 2.4 "Planungsalternativen":

"Bedarfsabschätzung für den Reisemobilstellplatz P+R Messe:

Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse und damit verbunden auch eine ansteigende Nachfrage auf dem Übernachtungssektor. Die Tourismusbranche ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirk-

⁶ Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH „Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“

⁷ Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Fahrzeugstatistik „Mobiles Wohnen weiterhin im Aufwind“, 2013

⁸ Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Der Campingmarkt in Deutschland“, 2010

sam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung.⁹ Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Erfurt ist ein bedeutendes und beliebtes Ziel für Städtetouristen, welche zunehmend auch mit einem Reisemobil- und Caravan anreisen. Insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen, Ausstellungen und Konzerten ist eine dementsprechende Nachfrage zu verzeichnen.

In den letzten Jahren war in Deutschland insgesamt ein Anstieg des Reisemobilbestandes zu verzeichnen. Das Reisen mit einem Caravan oder Wohnwagen erfährt also eine zunehmende Beliebtheit. Es ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Tourismusbranche geworden. Dabei bestehen unterschiedliche Ansprüche an den Charakter und die Ausstattung von Reisemobil- und Caravanstellplätzen. Eine aktuelle Studie des dwif¹⁰ (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr an der Universität München) aus 2018 beleuchtet die Entwicklung des Reisemobiltourismus genauer und beschreibt die ökonomischen Vorteile dieses Tourismussegmentes. Bzgl. der Nachfrage an Reisemobil- und Caravanstellplätzen, somit auch bei der Angebotsschaffung, ist grundsätzlich von verschiedenen Zielgruppen auszugehen. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird in Erfurt seit Jahren auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil- und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Hierbei sind Segmente mit verschiedenen infrastrukturellen Anforderungen zu unterscheiden. So zum einen Transitplätze ohne caravanspezifische technische Ausstattung bzw. mit einer technischen Minimalausstattung (Ent- und Versorgungsstation), welche auf dem Stellplatz als Übernachtungsplätze markiert werden. Zum anderen auch komfortable Caravanplätze in attraktiver Lage, großzügiger Stellplatzparzellierung, umfassender technischer Ausstattung, Ansprechpartner vor Ort und komfortablen touristischen Zusatzangeboten.

Die Stadt Erfurt bietet in Abstimmung mit der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH kostenfreie Parkplätze als reine Stellplätze für Reisemobile und Caravans ohne Serviceleistungen an (Transitplätze). Sie befinden sich zum einen auf den Parkplätzen um den Innenstadtkern und zum anderen im städtischen Randbereich bzw. auf einigen P+R-Plätzen und werden vor Ort jeweils in einer eher geringen Anzahl angeboten. Diese Stellplätze sind reine Transitplätze. Für die potentiellen Nutzer ist es bisher als unübersichtlich einzuschätzen, wenn an einem Standort die Stellplätze belegt sind. Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung stehen nicht zur Verfügung. Die Stellplätze werden bereits seit Jahren in den verschiedenen Stellplatzführern, z. B. vom ADAC, präsentiert und beworben. Bereits die Veröffentlichung dieser sehr simplen Stellflächen, praktisch ohne jeglichen Komfort, hat zu einer hohen Nachfrage durch die Zielgruppe geführt. Aufgrund des absehbaren Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist im Stadtgebiet von Erfurt von einem weiteren Bedarf für Stellflächen auszugehen. Um das Angebot zu verbessern, die wegfallenden Transitstellplätze für Wohnmobile auf den städtischen Parkplätzen auszugleichen und u.a. die durch die BUGA 2021 zu erwartende Steigerung der Wohnmobilmobilzahlen in Erfurt beherbergen zu können, ist im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ein Reisemobilstellplatz (kombiniert mit einem Reisebusstellplatz) vorzusehen. Dieser Reisemobilstellplatz soll Standplätze für ca. 50 Reisemobile beinhalten.

⁹ Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH „Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“

¹⁰ dwif: Der Campingplatz- und Reisemobiltourismus als Wirtschaftsfaktor / Angebot, Nachfrage und ökonomische Relevanz in Deutschland 2016/2017; München, 2018

Punkt 3:

Wir würden sehr begrüßen, dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten nach Art.1 VS-RL), die von dem Vorhaben ausgehen können, geprüft werden. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden wir in der Umsetzung kritisch beobachten und öffentlich begleiten. Die Erstellung der Baumkartierung sollte beauftragt werden. Die Ersatzpflanzungen sind gemäß Baumschutzsatzung zu realisieren. Die Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ist beauftragt. Ergänzend wäre zu empfehlen, für Fledermäuse und Gebäudebrüter Nistmöglichkeiten in oder an den Fassaden zu schaffen.

Klima: Die vorhandenen umliegenden Flächen, Straßen, einige Gebäude, Plätze und Mauern, besitzen je nach Versiegelungsgrad geringe oder gar fehlende Luftfilterwirkungen. Allen versiegelten Bereichen fehlen luftfilternde Vegetationsstrukturen. Diese Bereiche wirken sich daher ungünstig auf Mikro- und Mesoklima aus. Das Plangebiet ist teilweise durch Überwärmung, Feinstaub und schlechte Durchlüftung belastet.

Für den von der Gemeinde nach §2 Abs.4 BauGB zu erstellenden Umweltbericht, ist folgendes „Scoping“ notwendig. Die Inhalte sollen folgende sein:

Schutzgut	Inhalte
Klima – und Lufthygiene	- Emissionen - Frischluftzufuhr - Kaltluftentstehungsgebiete
Boden	- Bodenaufbau u.-eigenschaften - Baugrundeignung - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Versiegelungsgrad
Grund- und Oberflächenwasser	-Flurabstand zum Grundwasser -Betroffenheit von Oberflächenwasser -Grundwasserneubildung
Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	-Tier-und Pflanzenarten -Betroffenheit von Lebensstypen und Biotopen
Landschaft	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch: - Lärm - Erholung	- Geräuschemissionen; Ist-Situation + Veränderung - Oberlagerungseffekte - Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Entsprechend sind auch die vorgenannten Einzelbelange in die Umweltprüfung eingegangen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	06.08.2018, 06.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.08.2018, 22.05.2019	

Stellungnahme vom 22.08.2019 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Nach sachlicher Prüfung und Rücksprache mit der betroffenen Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“ des Gemeinschaftsjagdbezirkes (GJB), die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 11 Thüringer Jagdgesetz) aller Grundeigentümer bilden sowie den Jagdausübungsberechtigten, gibt der Landesjagdverband Thüringen e. V. hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Stellungnahme ab.

Ziel der Bundesregierung ist es, die tägliche Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar zu begrenzen. Grundsätzlich begrüßt der Landesjagdverband Thüringen e.V. sowie die Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“ die Entscheidung der Landeshauptstadt für ein neues Verkehrs- und Parkraumkonzept im Zusammenhang mit der BUGA 21. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch im vorgestellten Planungsgebiet sollte als bevorzugte Variante, diejenige ausgewählt werden, die die Minimierung des Flächenverbrauchs begünstigt. Wertvolle Bodenformen (wie im Planungsgebiet: Lehm- und Lössböden) mit hoher Ertragspotenz könnten weiterhin erhalten bleiben und der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen. Die geplante Bebauung wird mit der Versiegelung des Bodens einhergehen und so die Bodenfunktionen (etwa den Wasserhaushalt) massiv beeinträchtigen. Landwirtschaft und natürliche Faktoren wie Boden, Klima sowie Wasserhaushalt haben zur Herausbildung der gegenwärtigen Biodiversität im Planungsgebiet geführt, die durch eine großflächige Bebauung unwiderruflich verloren gehen würde. Vor diesem Hintergrund ist der Minimalvariante 3, eindeutig der Vorzug zu geben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sollen dabei nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100
- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Dies erfolgte unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens wurde im Plangebiet im Entwurf der FNP -Änderung Nr. 35 im Bereich der Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt.

Des Weiteren sind im Plangebiet der FNP -Änderung Nr. 35 entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35 kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatzes nutzt. Der Reisemobilstellplatz wird im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen in dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, dargestellt.

Wie im Pkt. 2.3 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 ausführlich dargelegt, gibt es für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35, u.a. auf Grund des bereits vorhandenen P+R -Platzes, keine sinnvolle Alternative.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die v.g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Bei einer möglichen und mindestens zweistöckigen Planvariante für PKW-Stellplätze, könnten Stellflächen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden bei minimalem Flächenverbrauch. Diese bietet sich schon beim Blick auf die Topographie (Gefälle) und notwendigen Erdbewegungen im Rahmen der Bauarbeiten an, die so minimiert werden könnten.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Die Mischung aus Ackerflächen und Grünlandflächen mit einem reichen Bestand an Kräutern und Gräsern in Verbindung mit strukturgebenden Gehölzstreifen stellt einen heute selten gewordenen Refugium für in ihrem Bestand bedrohte Tierarten, wie Feldhamster, Rebhuhn oder Wachtel, dar. Als Indikatorart für eine gesunde und vielfältige offene Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität ist der Feldhamster zu sehen, der hier potentiell vorkommen kann. Nach europäischen Schutzrichtlinien, ist der Feldhamster eine „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“. Sofern ein Feldhamsterlebensraum von einem Eingriffsvorhaben betroffen ist, steht an erster Stelle die Alternativenprüfung. Erst wenn eine Alternative nicht möglich ist, schließen sich Eingriffsminimierung und Planung von Ausgleichs-, Ersatz- und CEF- Maßnahmen an. Das letzte Mittel ist die Umsiedlung. Sie soll der Vermeidung des Tatbestands nach BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. (Tötungsverbot) dienen, was jedoch juristisch nicht haltbar ist, da niemals sichergestellt werden kann, alle Tiere im betroffenen Gebiet gefangen zu haben.

Als Ausgleich für die geplante Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen und dem Verlust vorhandener Gehölzstrukturen sollte der Entsiegelung von Brachflächen der Vorzug gegeben werden. Hier drängen sich in der Peripherie liegende Flächen in der Gemarkung Schmira (ehemaliges LPG-Gelände, ehem. maliges Gartencenter an der B 7 nahe Funkturm) auf (Förderung: <https://www.thueringen.de/th9/tmil/laendlicherraum/entwicklung/index.aspx>).

Grundsätzlich sollten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet des GJB, jedoch nicht an Straßenrändern, umgesetzt werden. Dadurch würde die Lockwirkung der grünen Randbereiche der Fahrbahn für Wild vermindert und das Risiko von Wildunfällen gesenkt. Zusätzlich profitieren weitere Wildtiere (u.a. europäisch geschützten Arten) von diesen Maßnahmen, indem die Schaffung einer ökologischen Falle verhindert wird. Früchte von

masttragenden Baumarten und Sträuchern, ebenso Wildobstsorten, sind bevorzugte Nahrungsquellen eines breiten Artenspektrums von Wildtieren, die sie unmittelbar am Fahrbahnrand oder direkt von der Fahrbahn aufnehmen. Dies wiederum lockt Prädatoren, wie Rotmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Wildkatze, u.a. an, die nun der direkten Gefährdung durch den Straßenverkehr ausgesetzt sind. Solche Ausgleichmaßnahmen wirken auf diese Gruppe der Wildtiere im Sinne einer ökologischen Falle und bewirken das Gegenteil der im § 15 Abs. 2 BNatSchG geforderten Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise.

Der Planungsbereich hat sich auf Grund seiner Lage und relativen Ruhe zu einem einzigartigen Einstand für Niederwild entwickelt, der jedoch aus Sicherheitsgründen nicht bejagt wird. Dieser Umstand ist bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen und in der Perspektive ein Schutz vor eindringenden Prädatoren ratsam.

Um den Punkten 1-5 Rechnung zu tragen, ist ein detaillierter Umweltbericht mit Artenschutzprüfung anzufertigen, der die zuvor genannten Belange berücksichtigen muss, da von einem erheblichen Eingriff in Natur, Umwelt und Landschaft auszugehen ist. Hierbei wird ein hohes Konfliktpotenzial mit Fauna / Flora / biologischer Vielfalt (einschl. Artenschutz) sowie Boden und Wasser und der Fläche, als begrenzte Ressource, gesehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Die von der Planung betroffenen Flurstücke liegen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsjagdbezirkes (GIB) „Auf der Warte“ und gelten gemäß jagdbehördlicher Festlegung vom 30.08.2006 als formell bejagbar. Bei einer Realisierung des Vorhabens ist diese Festlegung den neuen Gegebenheiten anzupassen, weil sie eine Verkleinerung der Pachtsache, der bejagbaren Fläche der Jagdgenossenschaft, zur Folge hat.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 der Stadt Erfurt ist, im Sinne der aufgeführten Punkte, zu ergänzen und mit dem parallel dazu verlaufenden Bebauungsplanverfahren der

Stadt Erfurt HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" (Vorentwurf) abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Mit dem Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 0851/18 vom 28.06.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.07.2018) zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde auch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat eingeleitet. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Stellungnahme vom 22.05.2019 zum Entwurf

Punkt 5:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Töttlebener Höhe 17 99098 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom:	24.08.2018, 21.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

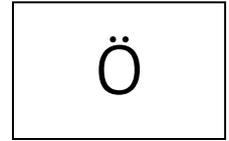
ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	28.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom:	30.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren
Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:		
mit Schreiben vom:	27.06.2019	

Punkt 1:

In der Infoveranstaltung vom 20.06.2019 wurde mit nur noch einer Woche Stellungnahmefrist eine überraschend geänderte und bereits verfestigte Vorplanung vorgestellt. Es kam nicht zum Ausdruck, dass unsere Rechte und berechtigten Belange als Bewohner der benachbarten Wohngebiete überhaupt beachtet werden. Dabei ist die Stadt Erfurt an ihre eigenen Bebauungspläne nebst hierzu geschlossenen Erschließungsverträgen als geltendes Recht gebunden.

Die Verfahrensweise ist sehr zweifelhaft, eine faire Bürgerbeteiligung fraglich. Es ist völlig widersprüchlich, angeblich Bedarf an einem solch überdimensionierten neuen Großparkplatz mit erheblichem Straßenumbau und „Außenanlagen“ zu haben, andererseits aber jegliche Zusatzbelastung durch dessen geplante gezielte Auslastung auf den Verkehr, die Anwohner und die Umwelt zu ignorieren oder herunterzuspielen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Das vorliegende Bauleitplanverfahren erfolgt, u.a. auch bezüglich der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und einer sachgerechten Abwägung, auf Grundlage und nach Vorgabe des BauGB. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Die o.g. Veranstaltung erfolgte zur Information über die Erschließungsplanung des Plangebietes durch das Tiefbauamt der Stadt Erfurt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 0851/18 vom 28.06.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.07.2018) zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde auch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat eingeleitet. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die FNP-Änderung soll im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden, wobei jedoch auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet wird, da die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgenannten Bebauungsplan bereits hinreichend bekannt sind.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes HOH716 und dessen Begründung lagen vom 30. Juli bis 31. August 2018 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus konnten im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in den Ortsteilverwaltungen Hochheim und Schmira eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann konnten Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung konnte gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Der Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit 27.05.2019 bis zum 28.06.2019 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes HOH716 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen vom 27. Mai bis 28. Juni 2019 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt öffentlich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in den Ortsteilverwaltungen Hochheim und Schmira eingesehen werden. Des Weiteren waren die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung im Internet unter der Adresse www.erfurt.de/ef111560 eingestellt:

Punkt 2:

Wir sind direkte Nachbarn, Luftlinie keine 30 Meter und nur durch den halbhohen Wall-schutz und die vielbefahrene Straße vom beabsichtigten Großparkplatz nebst neuer, massiv vergrößerter Ampelkreuzung getrennt. Unmittelbar neben unserem Grundstück soll wohl der Anschluss des Großparkplatzes an unsere Wohngebietskanalisation erfolgen und hierzu der Lärmschutzwall durchbrochen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Südwestlich an das Grundstück der Einwender angrenzend grenzt ein öffentliches Wegeflurstück an, welches für notwendige Leitungsverlegungen nutzbar ist. Nach gegenwärtigem Stand der tiefbau- und entwässerungstechnischen Fachplanung ist ein "Durchbrechen" des Lärmschutzwalles im Sinne eines "Abtragens" im Bereich der Leitungsverlegung nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf das parallele Bebauungsplanverfahren HOH716

"Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" sowie die diesbezügliche Fachplanung des Tiefbauamtes verwiesen.

Punkt 3:

Von vornherein dürfte dem Vorhaben entgegenstehen, dass sich in unmittelbarer Nähe zwei Trinkwasseranlagen der SWE und der TFW befinden. Ein Tropfen ausgelaufenes Fahrzeugöl/-diesel/-benzin kann bekanntlich 600-1.000 Liter Trinkwasser verunreinigen. Die Entwässerung muss ebenfalls mehr Schadstoffe aufnehmen und bereinigen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in keiner Trinkwasserschutzzone befindet. Zudem befinden sich bereits in direkter Nachbarschaft des Plangebietes Siedlungsbereiche inklusive der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur, welche bereits heute u.a. sowohl für den fließenden wie auch den ruhenden KFZ-Verkehr (z.B. KFZ der Anwohner) genutzt wird. Im Übrigen verweisen wir in diesen Punkten ihrer Stellungnahme, insbesondere bezüglich einer sach- bzw. normgerechten Ausführung der dargestellten baulichen Nutzung, auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Außerdem würde sich der Großparkplatz in exponierter Kammlage befinden, ist damit sturmanfällig und gefährdet über die Maßen die Frischluftzufuhr für Erfurt. Er ist in der Frischluftschneise für Erfurt völlig unverträglich. Das Vorhaben ist völlig überdimensioniert für Nachbarn, Straßen und Umwelt. Der geplante Großparkplatz hat eine exponierte Lage am Geländekamm in der Frischluftzufuhr von Erfurt. Schon bei Ikea war das grenzwertig. Durch vorgesehene und teils bereits (rechtswidrig) erfolgte Abholzung und die vorgesehene Versiegelung sind Mikroklimaerwärmung und Sturmschäden vorprogrammiert. Schon in unserem Wohngebiet sind durch die zunehmenden und stärkeren Stürme/Verwirbelungen teils erhebliche Sturmschäden aufgetreten.

Die Planungsvorgaben Bund werden nicht eingehalten, insbesondere nicht durch die großflächige Versiegelung. Die Klimaprävention der Landesregierung gegen Hitze und Dürre wird mit dem Vorhaben ad absurdum geführt.

Mit der Zerstörung des Naturrefugiums laut Stellungnahme der Jäger und damit des Mikroklimas wurde bereits (widerrechtlich) begonnen - die Abholzung ist längst durch, so dass nachvollziehbar keine zu schützenden Arten mehr ersichtlich sind. Die seltenen Vögel (Nachtigall, Jagdvögel wie Mauersegler, Bussard und Milan mit ihren Nestern in den Baumgipfeln, aktuell zu hören Waldohreulen) und Kleinwild (Rehe, Hasen) wurden schon vertrieben. Die Spatzenkolonien haben sich mit ihrem Unrat bereits im ganzen Wohngebiet in den Dächern festgesetzt. Wir bemerken auch den fehlenden Wetterschutz der gefällten hohen Bäume uns direkt gegenüber.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte sind gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr.35). Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt.

Punkt 5:

Die kommunale Selbstverwaltung der Ortsteile wurde entgegen Art. 28 GG, wie gehört, nicht angemessen beachtet.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Sowohl der Ortsteilrat von Hochheim wie auch von Schmira wurde im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens beteiligt und hat die vorliegende FNP-Änderung Nr. 35 bestätigt.

Punkt 6:

Die angrenzenden Wohngebiete und die berechtigten Interessen ihrer Bewohner spielen in der gesamten Planung keine Rolle. Ernsthafte Alternativen wurden nicht deutlich. Vorrangig sind die bestehenden teils leerstehenden Parkplätze im gesamten Stadtgebiet zu nutzen und auszulasten, dies auch durch mögliche Umnutzung bestehender kommunaler/eigenbetrieblicher Parkplätze, durch Wahrnehmung der Stimmrechte bei Unternehmensbeteiligungen oder auch durch ernsthafte Kooperationsverhandlungen mit bestehenden privaten Großparkplätzen (z.B. Einbindung größtenteils leerstehender bestehender Messeparkplatz oder wie gehört am Roten Berg; Flughafen; Reaktivierung und (teilweise) Umnutzung für Busse, Gewerbegebiete um Erfurt, Rieger usw.). Eine weiträumige verträgliche Verkehrsverteilung und -lösung mit verteilter Belastung ist dementsprechend nicht erkennbar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Parkplätze im Umfeld der Messe (Parkplatz Messe Nord, Messe Ost, Messe Wirtschaft sind private Parkplätze der Messe GmbH, die für das kostenfrei (Stellplatznutzung) nutzbare P+R-Angebot der Stadt nicht zur Verfügung stehen. P+R-Plätze sollen in der Regel dauerhaft zur Verfügung stehen, das wäre bei Veranstaltungen auf der Messe nicht der Fall, weil dann für die genannten Parkplätze ein Eigenbedarf der Messe besteht.

Die Größe des zunächst beabsichtigten P+R –Platzes (u.a. für 1000 KFZ) wurde (vom Vorentwurf zum Entwurf) bereits erheblich angepasst. Für die zugrunde liegenden Stellplatzflächen ist der Nachweis des Bedarfs geführt (vgl. Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 Punkt 2.1 "Planungsanlass und-erfordernis"). Parallel dazu wird intensiv nach weiteren temporär nutzbaren Flächen für die Bereitstellung temporärer BUGA-Parkplätze gesucht.

Wir verweisen in diesen Punkten ihrer Stellungnahme auch auf die nachfolgenden Planverfahren. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 7:

Die Stadt kann die Erschließung des geplanten Großpark- und Campingplatzes selbst nicht sicherstellen. Mit der Planung werden jedenfalls im Wohngebiet B-Plan SCH 530 alle Grundstückseigentümer und Erbpächter enteignet. Sämtliche Anschlüsse und Erschließungsanlagen einschließlich Lärmschutzwall dienen nach eigenen städtischen Festlegungen im B-Plan und dem Erschließungsvertrag ausschließlich der Erschließung unseres Wohngebiets. Die Erschließungskosten des Wohngebiets wurden, wie allgemein üblich, vollständig auf die Kauf- und Erbpachtgrundstücke umgelegt. Die Erschließung haben wir privat teuer bezahlt, und zwar mit ca. 65 Euro je qm. Wenn nun der Anschluss des geplanten Großpark- und Campingplatzes über unser Wohngebiet laufen soll, so bedeutet dies allein schon eine massive Entwertung des Eigentums bzw. der Investition. Bei für die Planung vorausgesetzter voller Auslastung des Parkplatzes würden bis zu 6.000 Gäste täglich auch mehrmals auf Toilette gehen bzw. bis zu 400 Caravan-Gäste täglich duschen. Das übersteigt den Verbrauch und die Entsorgungskapazität des Wohngebiets um ein Vielfaches und ist unzumutbar. Entsprechend wird unsere Investition entwertet und entsprechend hoch ist der Vermögensnachteil für alle Bewohner, der nach BauGB zu entschädigen ist. Er dürfte sich auf mindestens die Hälfte der Kosten belaufen. Selbstverständlich ist die Erschließung unseres Wohngebiets auch nur für unser Wohngebiet ausgelegt, d.h. für den normalen Verbrauch zuzüglich einer Reserve. Mitnichten fasst die Reserve den Großparkplatz, was zur Überlastung führt. Aufgrund des Gefälles hätte das Abwasser des Parkplatzes als oberster Nutzer zudem viel höhere Fließgeschwindigkeit, was die Entsorgung des Wohngebiets schon logisch erschwert oder gar unmöglich macht. Verstopfungen, Rückstau und sonstige Störungen unserer Hausanschlüsse sind damit vorprogrammiert und von der Stadt zu verantworten. Unsere privaten Erschließungskosten würden jedenfalls jetzt rechtswidrig für öffentliche Zwecke enteignet. Sollte sich herausstellen, dass insgeheim bereits überdimensionierte Kanäle verlegt und auf die Anwohner umgelegt wurden, wären wir über die in Wahrheit niedrigeren Erschließungskosten des Wohngebiets getäuscht worden.

In allgemeinen Wohngebieten sind derartige gewerbliche bzw. gewerbeähnlichen Großpark- und Campingplätze unzulässig, folglich auch deren Erschließung im allgemeinen Wohngebiet. Die Zuleitung des MFG ins Wohngebiet Schmira bedeutet bei geplanter maximaler Auslastung, wie gesagt, schon mehr Abwasser als von allen Bewohnern des Wohngebiets zusammen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystems befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Der Anschluss des Plangebietes ist (insbesondere bzgl. der abwassertechnischen Erschließung) im Rahmen nachfolgender Planungen zu konkretisieren. Die o.g. Aussage " Bei für die Planung vorausgesetzter voller Auslastung des Parkplatzes würden bis zu 6.000 Gäste täglich auch mehrmals auf Toilette gehen bzw. bis zu 400 Caravan-Gäste täglich duschen." erscheint zumindest fraglich. Geplant sind (s. a. Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35, Punkt 2.4 " Planungsalternativen "):

- P+R Stellplätze für ca. 400 KFZ
- Stellplätze für bis zu 50 Reisebusse
- ein Reisemobilstellplatz für ca. 50 Reisemobilstandplätze

Nach geltendem Regelwerk musste im Wohngebiet ein Schmutzwasserkanal mit einem Mindestregelquerschnitt DN200 verlegt werden. Der im Bestand vorhandene Abwasserkanal befindet sich nicht im Eigentum der Anwohner. Dieser Schmutzwasserkanal wird auch bei einem zusätzlichen Anschluss des im Bereich des P+R Platzes vorgesehenen Multifunktionsgebäudes bei den derzeit geplanten Einleitmengen bei Weitem noch nicht ausgelastet.)

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Auf der Planungsebene des FNP ist zu berücksichtigen, dass die planerische Zielsetzung der Darstellungen der FNP-Änderung Nr. 35 grundsätzlich umsetzbar ist und ggf. bestehende Konflikte auf den nachfolgenden konkreteren Planungsebenen bewältigt werden können. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme insofern auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 8:

Ein benachbarter Dauer-Großparkplatz als quasi emissionsintensiver Gewerbenachbar ist mit seinen Umwelt-, Emissions-, Erschließungs-, Versorgungs- und Sicherheitsproblemen völlig unverträglich. Das dürfte so keinem anderen Wohngebiet in Erfurt zugemutet sein und selbst wenn, wäre dies unzumutbar. Das bedeutet einen erheblichen Wertverlust für unser Grundstück. Es würde faktisch zum Gewerbegebiet abgewertet. Der Wertverlust läge schon nach dem Bodenrichtwert bei mehr als der Hälfte (statt jetzt 180 Euro/qm womöglich nur noch 43 Euro, so am Gewerbegebiet Urbicher Kreuz). Entscheidend ist jedoch der Verkehrswert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die vorliegende FNP - Änderung enthält nachfolgende Planungsziele (s. a. Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35, Punkt 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung"):

- Optimierung und Ergänzung des gesamtstädtischen Park + Ride Angebotes
- Verminderung des innerstädtischen motorisierten Verkehrs und Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch weitere Stellplätze für Reisebusse und Reisemobile
- Erweiterung des am P+R Platz "Endhaltestelle Messe" bereits bestehenden P+R Stellplatzangebotes sowie die Schaffung von Stellplätzen für Reisebusse
- Schaffung von Stellplätzen für Reisemobile
- Bestandswiedergabe landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Sicherung von Grünflächen

Für den beabsichtigten P+R Platz sowie den beabsichtigten Reisebusstellplatz erfolgt eine Darstellung (vgl. Planzeichnung sowie Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35, Punkt 5.1 "Darstellungen") als :

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge – Flächen für den ruhenden Verkehr (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Der FNP stellt die geplante Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar, siehe Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 35. Änderung des FNP. Das heißt, wenn, wie mit der vorliegenden Planung vorgesehen, künftig Flächen für den ruhenden Verkehr dargestellt werden sollen, dann wird damit auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene (Bebauungsplan) die grundsätzliche Entwicklung z.B. eines P+R Platzes ermöglicht. Die Darstellungen des FNP sind jedoch nicht an ein konkretes Vorhaben gebunden.

Festzuhalten ist, dass die 35. Änderung des FNP den Vorgaben des § 50 BImSchG und § 1 Abs. 6 BauGB nicht entgegensteht. Dies wurde auch durch die Obere Immissionsschutzbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren bestätigt. § 50, Abs. 1 BImSchG enthält: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden."

Bei der Darstellung von Flächen im FNP ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen der Immissionsschutz grundsätzlich nicht gewährleistet werden könnte. Wir verweisen in diesen Punkten ihrer Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Hinweis: Im Rahmen der Aufstellung des parallelen Bebauungsplanverfahrens HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde eine "Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen" erstellt, demnach kann der Emissionsschutz grundsätzlich gewährleistet werden.

Punkt 9:

Alternativen: Alternativstandorte, Erschließung über die Messe, die B7, eigene Parkplatzererschließung

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert. Zur Umsetzung der Planungsziele stehen absehbar keine anderen ausreichend großen Flächen, welche direkt an einer Stadtbahnhaltestelle liegen und eine fußläufige Entfernung sowohl zur Messe Erfurt als auch zum egapark aufweisen, zur Verfügung. Ebenso gibt es auch für die Anlage eines dauerhaften Reisemobilplatzes im Plangebiet absehbar keine geeignete und umsetzbare Standortalternative.

Bei der Errichtung eines Reisemobilplatzes im Plangebiet könnte dieser sowohl durch Besucher Erfurts als auch durch Aussteller der Messe Erfurt (welche mit einem Reismobil anreisen und dieses dann direkt am Messegelände abstellen wollen) genutzt werden. Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung einzelner Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen. Wir verweisen in diesen Punkten ihrer Stellungnahme auch auf die nachfolgenden Planverfahren. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 10+ 11:

Das Regenrückhaltebecken unseres Wohngebiets durfte seinerzeit nicht unmittelbar am/ neben dem Wohngebiet gebaut werden. Dass diese Gründe nun für die Neuplanung außer Kraft gesetzt sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Außerdem ist es viel zu groß dimensioniert und in dieser Größe zur angrenzenden Wohnbebauung unverträglich. Schmirra wird hier als nicht für den Großparkplatz zuständiger Ortsteil übermäßig in Anspruch genommen. Zudem bräuchte es eine Reinigung von möglicherweise ausgelaufenem Kraftstoff/ Öl. Schon in der Informationsveranstaltung bestätigte sich die Überlastung der bestehenden Kanäle durch Gewitter mit Starkregen, der hier inzwischen üblich ist.

Das „Lärmgutachten“ ist unbrauchbar. Sonstige Immissionschutzgutachten sind nicht nachvollziehbar. Offensichtlich und jedem Normaldenkenden einleuchtend werden die Grenzwerte des allgemeinen Wohngebiets durch das geplante Vorhaben zwangsläufig überschritten, was lediglich schöngerechnet wird. Das Gutachten geht von falschen und mitnichten belastbaren Ausgangszahlen aus. Es fehlt ein belastbares Verkehrsgutachten u.a. auch mit validen Zahlen zur zwangsläufigen, permanenten Zunahme des Verkehrsstroms durch die gezielt intensiviertere Verkehrsleitung für die geplanten Pkw/ Busse/ Camper. Beachtet wird offensichtlich nur der bereits vorhandene oder allenfalls um die Parkplatzzahlen erhöhte Verkehr, nicht aber die absehbare Zunahme des Verkehrs auf den Zu- und Abfahrtsstraßen. Nicht annähernd realistisch wird der steigende Verkehrsstrom am neuen Verkehrsknotenpunkt beachtet. Dies steht im völligen Widerspruch zu den gewollten und erwarteten massiven Besucherzahlen und hieraus folgenden Verkehrsströmen mit Nadelöhren Schmirra und Gothaer Straße, die ja erst einen solchen Großparkplatz begründen sollen. Nur auf Basis realistischer Messungen unter Realbedingungen zu Großveranstaltungen mit schon jetzt Non-Stop-Verkehr und Rückstau bis zur Autobahn und zum Gothaer Platz, von den repräsentativen Wohnmesspunkten und unter Beachtung auch der Hauptwindrichtungen Süd-/Südost-/Südwest kann zuzüglich des Aufschlags BuGa (30 geplante Veranstaltungen pro Tag) und des Aufschlags gezielter Verkehrsleitung aller Fahrzeuge, Camper und Busse zum geplanten Großparkplatz eine rechtmäßige Vorausberechnung des entstehenden Lärms wie auch der entstehenden zusätzlichen Luftverschmutzung durch Abgase und Feinstaub (Bremsabrieb) am neuen Verkehrsknotenpunkt berechnet werden. Das Brems- und Anfahrverhalten muss mit beachtet werden. Es fehlen repräsentative Messpunkte, so auch in den durch den Lärmschutzwall nicht geschützten Obergeschossen. Es fehlt die hinzukommende Belastung auch nachts. Mit der bislang bestehenden nächtlichen und zumeist sonntäglichen Ruhe wäre es vorbei.

Durch den fehlenden Regen im letzten Jahr deutlich erkennbar, setzt sich schon jetzt erheblich Feinstaub/ Bremsabrieb über unserem Grundstück ab, welches vor allem auf den Ziegeln, den Beetpflanzen und im Pool als millimeterdicke Schlickschicht erkennbar war. Das atmen wir täglich ein - die Vervielfachung mit hieraus folgenden Gesundheitsgefahren ist unzumutbar.

Die idealgeplante Ampelkreuzung ist kurzsichtig und mit der Realität nicht in Einklang zu bringen. Das tatsächlich permanent erhöhte Verkehrsaufkommen durch die BuGa-Planungen und die gezielte Verkehrsleitung auch danach zusätzlich zum bereits bestehenden Verkehr mit Rückstau durch die Nadelöhre Schmira und Gothaer Straße ist nicht beachtet. Ebenso wenig, dass aus Kostengründen schon heute keine „Grüne-Welle“-Schaltung bis zur Stadt realisiert werden kann; schon normal steht man bis zum Gothaer Platz gut 3x in überlangen Ampelrotphasen und in Taktung mit der Straßenbahn fallen dann auch noch die Grünphasen aus. Schon jetzt ist Rückstau bei hohem Verkehrsaufkommen (Autobahnumleitung, Veranstaltungen, Rückreisen, Pendler) schon jetzt auch vom Gothaer Platz bis zur Messe. Massiver Rückstau vom Parkplatz her ist vorprogrammiert. Das alles ist uns unmittelbaren Nachbarn unzumutbar.

Hingegen werden die Idealplanungen bei der Fußgängerleitung vom/zum Großparkplatz nicht beachtet. Ein weniger belastender Schulterschluss zum bestehenden P+R Platz und zur Messe wurde nicht ernsthaft versucht. Auch die verstärkten Fußgänger-Straßenkreuzungen sind nicht beachtet. Denn auch die Nutzer/Besucher der Sportplätze im Gebreite oder des Einkaufszentrums werden die Hauptstraße nutzen. Die Länge des zusätzlichen Verkehrsstaus zum jetzt schon hohen Verkehrsaufkommen mit hoher Stauanfälligkeit beträgt nach durchschnittlichen Fahrzeuglängen zzgl. Abstand hin und zurück täglich rein rechnerisch mindestens 9 km, zzgl. „Suchverkehr“. Er wird sich zu Dauerstau mit Chaos an den Kreuzungen verdichten. Unsere „Wohngebietsampel“ und der neue Verkehrsknotenpunkt werden neue Unfallschwerpunkte.

Insbesondere fallen auch in diesem Zusammenhang beim realistischen Massenstau aus drei Richtungen (Schmira, Gothaer Straße und Parkplatzausfahrt) Schall, Abgase, Feinstaub und Bremsabrieb gerade an der Ampelkreuzung in direkter Nachbarschaft (Abbremsen, Warten, Anfahren) hinter dem Wall direkt auf unser Grundstück. Die zeitangemessene und sichere Erreichbarkeit und Rettung des Wohngebiets sind bei massiv erhöhtem Verkehrsaufkommen/ Rückstau für alle Verkehrsteilnehmer, auch Fußgänger, sicherzustellen. Durch Schmira und die Gothaer Straße als überlastete Nadelöhre in beide Richtungen würden wir im „Sack-Wohngebiet“ permanent und daher unzumutbar ausgegrenzt. Ausweichstrecken gibt es nicht, ganz im Gegensatz zu allen anderen möglichen Parkplätzen mit verschiedenen Zufahrtsmöglichkeiten. Es gibt kein Rettungs-/Brandschutz-/Katastrophenschutzkonzept für den Großparkplatz und seine Nutzer, bei voller Auslastung, täglichem Wechsel und umsonst Suchenden gut und gern bis 6000 Personen. Der geplante Fahrradweg ist in beiden Richtungen gefährlich. Es steht zu bezweifeln, dass bei der vorgesehenen maximalen -Besuchermenge Gesundheit, Hygiene, Sicherheit und /Bewachung auf dem Großparkplatz gesichert sind. Zusätzlicher ÖPNV ist nötig, voraussichtlich würde die Haltstelle jedoch trotz Aufstockung unzumutbar durch die Besucherströme verstopft und damit womöglich zur unzumutbaren Belastung. Für uns Anwohner entsteht durch den unbewachten, abgelegenen Großparkplatz mit direkter Anbindung zur Autobahn ein neues erhöhtes Sicherheitsrisiko. Absehbar bricht der „Real“ als Versorger weg, so dass noch verstärkter „Versorgungsverkehr“ hinzukommt.

Aus Vorgenanntem ergeben sich der weitere Wertverlust und damit die faktische Enteignung des Wohngebiets, insbesondere unseres Grundstücks in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bauvorhaben der Stadt. Auch dies ist nach BauGB angemessen zu entschädigen.

Insgesamt erscheint die Planung als ungerechte und unzumutbare einseitige Lastenverteilung mit fragwürdigen Planungsannahmen statt faktenbasierte maßvolle P+R-Erweiterung. Massive Park-, Camping- und Verkehrsbelastung mit Non-Stop-Verkehr, Rück-

stau und Verkehrsgefährdung durch einspurige Nadelöhre in alle 3 Richtungen hier zugunsten auch so kommunizierter erheblicher Aufwertung der BuGA-Gelände in der Stadt (Wertsteigerung der Grundstücke im Grünen Gürtel um über 100 %, Anzug Wohnungsmieten, usw.). Wenn überhaupt baurechtlich zulässig, wäre der neue Großparkplatz im zulässigen Umfang nur gegen angemessene Entschädigung und Ausgleich der Parkplatzanrainer möglich. Planungsversäumnisse etwa durch die viel zu späten Vorbereitungsarbeiten und den viel zu späten Planungsbeginn gehen nicht zu Lasten der Anwohner. Die zur Verfügung gestellten BuGa-Fördermittel sind anders sicher besser und effektiver einsetzbar.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde durch die Stadtverwaltung geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Planung entspricht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Aus gesamtstädtischer Sicht befindet sich das beabsichtigte Planvorhaben für einen P+R-Platzes, eines Reisebus- sowie eines Reisemobilstellplatzes an einem hierfür sehr gut geeigneten Standort. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungsziele im städtebaulichen Kontext gegeben. Dies kann im Rahmen nachfolgender konkreterer Planungen und Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden. Wir verweisen hierzu u.a. auf das parallele B-Planverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße". Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Attraktivität des Standortes begründet sich des Weiteren in der

- hohen Kapazität der Abstellmöglichkeiten,
- unmittelbaren Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz,
- Nähe zu Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad,
- Möglichkeit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit Reisemobilstellplatz, Terminal für Buspersonal mit Sanitär- und Pauseneinrichtung, Kiosk/ Kasse/ Rezeption und öffentlicher Sanitärräume.

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen. Der vorliegende Standort sticht u.a. dadurch hervor, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele absehbar möglich ist.

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der

Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:		
mit Schreiben vom:	26.06.2019	

Punkt 1:

Ziel der Errichtung von P&R Parkplätzen soll die Auslagerung d es Verkehrs aus der Stadt zur Vermeidung von Emissions- und Feinstaubbelastungen sowie zur Lösung bestehender Parkplatzprobleme sein. Dies führt unstrittig zu einer erhöhten innerstädtischen Lebensqualität. Dieses Ziel wird jedoch in unzumutbarer Weise einseitig zu Lasten der Bürger im Ortsteil Schmira umgesetzt.

Dies betrifft zum einen das erhöhte Verkehrsaufkommen im BUGA-Jahr 2021. Zum anderen ist auf Grund des vorgesehenen Verkehrsleitsystems mit einem zukünftigen erhöhten Verkehrsaufkommen wegen geleiteten An- und Abfahrten zum geplanten Parkplatz Gothaer Straße/Wartburgstraße zu rechnen.

Eine Begründung, so auch mögliche Alternativen einer Entlastung des Ortsteils sind den Plänen nicht zu entnehmen. Um eine Entlastung zu erzielen, ist im Rahmen der Abwägung eine weitere An- und Abfahrtsmöglichkeit zum und vom geplanten Parkplatz zu berücksichtigen. In Betracht käme hierbei beispielsweise der Ausbau des jetzigen Wirtschaftsweges Zum Hochbehälter. hiermit kann auch das Zufahrtsproblem der Bürger der Ortsteile Schmira zu ihren Grundstücken bei bestehenden Rückstaus wegen verkehrsgleiteter Zufahrt zum geplanten Parkplatz zu einem hohen Anteil gelöst werden. Die Schaffung einer Einfädelspur zum Parkplatz löst dieses Problem für die umliegenden Anwohner nicht im BUGA-Jahr 2021, und auch wegen des Verkehrsleitsystems nicht in den zukünftigen Jahren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Anordnung des P+R-Platzes generiert keine neuen, zusätzlichen Verkehre, vielmehr wird den heute dort schon Fahrenden ein Angebot unterbreitet, für die Weiterfahrt in die Innenstadt den ÖPNV zu nutzen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2a:

Im Abwägungsprozess zur Planung eines zukunftsfähigen Parkplatzes wurden Aspekte der Nachhaltigkeit sowie diverse Gesetzentwürfe zur Elektromobilität, insbesondere zum

Aufbau einer ausreichenden Ladeinfrastruktur nicht ausreichend berücksichtigt. Die Anzahl der geplanten Ladestationen ist im Ergebnis zu gering und somit der Parkplatz nicht zukunftsorientiert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Diverse Gesetzentwürfe zur Elektromobilität, insbesondere zum Aufbau einer ausreichenden Ladeinfrastruktur sowie die Anzahl der geplanten Ladestationen sind nicht Regelungsinhalt des FNP.

Punkt 3:

Zusätzlich fand im Rahmen der Abwägung der Aspekt alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten mit der fehlenden Planung eines Radwegenetzes keine Berücksichtigung. Radwege sind im Plan zum Parkplatz in keiner Weise berücksichtigt. Dies betrifft sowohl den geplanten Weg vom Caravanstellplatz zur ega, als auch die Zu- und Abfahrt zum Parkplatz als solchen. In diesem Zusammenhang sollte auch das Radwegenetz zur ega als ein Hauptschwerpunkt der BUGA 2021 sowie die weitere Verbindung in die Innenstadt bis hin zum zweiten Schwerpunkt der BUGA 2021, der nördlichen Geraue mit dem dort neu angelegten Geraradweg, in die Planung einfließen, um ein Gesamtkonzept an Radwegen für BUGA-Besucher anbieten zu können. Schon zum jetzigen Zeitpunkt ist der gemeinsame Fuß- und Radweg bei Veranstaltungen der Messe und ega für Radfahrer aufgrund der hohen Fußgängeranzahl kaum nutzbar. Auch wird mit der Schaffung eines angekündigten Fahrradschutzstreifens zum Gothaer Platz ab der ega auf der einspurigen bergabwärts verlaufenden Fahrbahn mit !angezogener Rechtskurve (!) eine erhöhte Gefahr für Radfahrer angeboten, die auch durch Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h nicht beseitigt werden kann. Insoweit wird ein praxistaugliches und gefahrungsarmes Radwegenetz zwischen geplanten Parkplatz bis zum Gothaer Platz gefordert.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Es wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Mit der Schaffung des Regenrückhaltebeckens zwischen der Gothaer Straße und Eisenacher Straße wird der Stadt Erfurt ein weiterer Bereich des grünen Bandes um Erfurt genommen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Ausrichtung der BUGA als Gartenausstellung und der Bezeichnung Erfurts als Gartenbaustadt sehr fragwürdig. Mit dem gewählten Standort des Regenrückhaltebeckens wird das äußere Bild des Ortsteiles Schmira nachhaltig gestört und zusammenhängende Gebiete des Ortsteils optisch getrennt. Insgesamt erscheint das geplante Regenrückhaltebecken für den zu erzielenden Zweck des möglichen Auffangens von Regenwasser für den Bereich des Parkplatzes (ohne Caravanstellplatz, da hier die Einleitung in die Kanalisation Richtung Hochheim erfolgt) überdimensioniert groß geplant. Insoweit ist eine nochmalige Berechnung und Begründung notwendig.

Begrüßt wird ausdrücklich die biotopartige Gestaltung des Regenrückhaltebeckens. Wünschenswert ist hierbei jedoch eine umfangreichere Begrünung um das geplante Becken /Senke mit Busch- und Baumbestand sowie Sommerwiese um eine Kompensation der Landwirtschaftsfläche zu erzielen und gleichzeitig nahen Umsiedlungsraum für die im bisherigen Areal des geplanten Parkplatzes ansässigen Tiere zu schaffen sowie den dort entlanglaufenden und ausgewiesenen Jakobspilgerweg auf-, und nicht durch das Regen-auffangbecken abzuwerten. Zudem gebietet eine optisch ansehnliche Herrichtung des Regenrückhaltebeckens als naturnaher Biotop die unmittelbare Angrenzung des Wohngebietes „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“. Ein solch breiter Begrünungsstreifen dient darüber hinaus dem Schallschutz und als Filter für Schadstoffe, Abgase und Staubteilchen, die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Gothaer Straße entstehen werden. Bei der Abwägung zur Größe und der Art des Begrünungsstreifens um das Regenrückhaltebecken sind im Hinblick drohender Klimaveränderungen weitere klimarelevante Aspekte zu beachten. Neben dem mikroklimatischen Nutzen sprechen Aspekte der Kaltluftproduktion, der Verdunstungskühlung, des Windschutzes und der Beschattung für eine umfangreichere Bepflanzung. In diesem Sinne wird die Verkleinerung des Regenrückhaltebeckens mit umfassenden Begrünungsmaßnahmen gefordert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Anmerkung:

Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystems befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Der Anschluss des Plangebietes ist (insbesondere bzgl. der abwassertechnischen Erschließung) im Rahmen nachfolgender Planungen zu konkretisieren. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme insofern auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5:

Abschließend wird die Vereinbarkeit der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Fläche gerügt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Gemäß der Darstellungssystematik des wirksamen FNP (Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000) werden nur die für die Ver- und Entsorgung der Gesamtstadt wichtigsten Einrichtungen dargestellt. Dieses ist im wirksamen FNP basierend auf Planungen und Vorgaben der jeweils zuständigen Fachämter bzw. des Entwässerungsbetriebes erfolgt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		Ö3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:		
mit Schreiben vom:	26.06.2019	

Stellungnahme:

Folgende Punkte stellen durch Wegfall einer Grünfläche und Schaffung von Parkplätzen und Sondernutzungsbereichen meines Erachtens einen zu großen Eingriff in den vorhandenen Naturraum und eine zu große Belastung der Anwohner trotz teils gegenteiliger gutachterischer Aussagen dar und sind daher nicht tragbar:

Punkt 1:

- Versiegelung, Zersiedlung und Zerschneidung von Flächen und Landschaften.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell absehbar so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellten Flächen eines Sonstigen Sondergebietes "Messe" und einer Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden. Die ursprüngliche im Plangebiet vorgesehene Erweiterungsfläche der Messe wird als nicht mehr erforderlich eingeschätzt.

Die nunmehr im Plangebiet beabsichtigten Erweiterungsflächen für den ruhenden Verkehr und die Anlage eines Reisebus und Reisemobilstellplatzes begründen sich u.a. auf erfolgten fachplanerischen Untersuchungen zur P & R Konzeption der Stadt Erfurt sowie Bedarfsabschätzungen und Abstimmungen mit der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde durch die Stadtverwaltung geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Planung entspricht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Aus gesamtstädtischer Sicht befindet sich das beabsichtigte Planvorhaben für einen P+R-Platzes, eines Reisebus- sowie eines Reisemobilstellplatzes an einem hierfür sehr gut geeigneten Standort. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungsziele im städtebaulichen Kontext gegeben. Dies kann im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen und Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden. Wir verweisen hierzu u.a. auf das parallele B-Planverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße".

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden

Stadtbahn-Endhaltestelle existiert und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Attraktivität des Standortes begründet sich des Weiteren in der

- hohen Kapazität der Abstellmöglichkeiten,
- unmittelbaren Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz,
- Nähe zu Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad,
- Möglichkeit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit Reisemobilstellplatz, Terminal für Buspersonal mit Sanitär- und Pauseneinrichtung, Kiosk/ Kasse/ Rezeption und öffentlicher Sanitärräume.

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Der vorliegende Standort sticht u.a. dadurch hervor, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele absehbar möglich ist.

Die v. g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit z.B. die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Punkt 2:

- Überlastung der Regenwasserkanalisation bei Starkregen durch Versiegelung und Ableitung in unterdimensionierter Kanalisation.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystems befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Für die im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 vorgesehenen baulichen Nutzungen ist voraussichtlich im Bereich des Eselsgrabens nördlich der Gothaer

Straße ein u.a. die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigendes Regenrückhaltebecken erforderlich. Der Anschluss des Plangebietes ist (insbesondere bzgl. der abwassertechnischen Erschließung) im Rahmen nachfolgender Planungen zu konkretisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

- Emissionen und Auswirkungen Licht, Staub, Erschütterungen, Lärm/Schall, Gerüche, Schadstoffe, Luft, Müll, Gewerbe und sonstigen Beeinträchtigungen aller Art.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

- Verkehrszunahme im Bereich der Gothaer Straße und Wartburgstraße vor allem im Bereich der neu gegründeten Gemeinschaftsschule und im Bereich des neu zu gestaltenden Verkehrsknotenpunktes.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das Plangebiet kann über die Gothaer Straße (von der Wartburgstraße) an das regionale und überregionale Straßennetz (A 71 - Anschlussstelle "Bindersleben") angebunden werden. Die Eisenacher/Gothaer Straße ist eine der wichtigen Stadteinfahrten von Erfurt für den KFZ-Verkehr sowie den ÖPNV. Hinsichtlich des ÖPNV grenzt das Plangebiet direkt an die Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 2 "P+R Platz Messe" sowie die Haltestelle der Busli-

nie 80. Entlang der Gothaer Straße verläuft ein kombinierter Geh- und Radweg, entlang der Wartburgstraße ein Gehweg.

Die Anordnung des P+R-Platzes generiert keine neuen, zusätzlichen Verkehre, vielmehr wird den heute dort schon Fahrenden ein Angebot unterbreitet, für die Weiterfahrt in die Innenstadt den ÖPNV zu nutzen. Da sich rein durch den Bau des P+R-Platzes, des Busabstellplatzes und des Wohnmobilplatzes die Verkehrsbelegung südlich der geplanten Parkplatzzufahrt auf der Wartburgstraße nicht ändert, führt diese Baumaßnahme nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für den Schulstandort. Selbstverständlich wird auch an diesem Schulstandort die Einhaltung der Verkehrssicherheit im Blick behalten und bei Bedarf darauf zu reagieren sein.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5:

Laut Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35 gilt: „Für die Erweiterung des P+R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert. Zur Umsetzung der Planungsziele stehen absehbar keine anderen ausreichend großen Flächen, welche direkt an einer Stadtbahnhaltestelle liegen und eine fußläufige Entfernung sowohl zur Messe Erfurt als auch zum egapark aufweisen, zur Verfügung.“:

Es ist unklar, warum die Nähe zur Messe und egapark als ausschlaggebende Kriterien auch für die Zeit nach der Buga ausschlaggebend ist und warum diese Zielstellung über alle Bedenken und Einschränkungen für die Anwohner gestellt wird und dafür tiefgreifende Eingriffe in die Natur in Kauf genommen werden. Bei einem P+R-Platz sollte man annehmen, dass der Anschluss an ÖPNV als wichtigstes Kriterium betrachtet wird und damit das Vorhandensein alternativer Flächen geprüft werden muss. Falls die Priorität auf der Nähe zum egapark im Rahmen der Buga liegt, sind temporäre Stellplätze möglich und zu prüfen, da für die Zeit nach der Buga bereits die jetzt vorhanden Stellplätze genutzt werden können. Außerdem ist der P-R-Platz für egapark-Besucher nicht wirklich gut fußläufig zu erreichen. Normale egapark-Besucher können außerhalb der Buga mit ihrem Ticket die ÖPNV nämlich nicht kostenfrei nutzen und müssten dann einen ca. 1,5-2,0 km langen Fußweg hinnehmen. Dies erscheint gerade für ältere Menschen und Familien mit Kindern wenig attraktiv. Fußläufigkeit zur Messe ist kein Argument bei vorhandenen, eigenen Messestellplätzen. Das Argument der großen zusammenhängende Flächen und somit hohe Kapazität für Stellplatzmöglichkeiten ist auch an anderen Standorten gegeben und bedarf der Überprüfung von Alternativen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Kriterien zur Wahl des Standortes für einen P+R Platz war: Lage an einer Zufahrtsstraße zur Innenstadt mit Übergangsmöglichkeit zum ÖPNV sowie eine gewisse Flächenverfügbarkeit.

Punkt 6:

Es wird auch im umweltbezogenen Gutachten zur o.g. Flächennutzungsplan-Änderung im Schreiben vom 14.08.2018 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in Anlage 3 folgendes betont: "Die Darstellung eines Sondergebietes "Reisemobilstellplatz", dessen Standort sich aus gesamtstädtischer Perspektive rechtfertigt, von der Flächenverfügbarkeit abhängig zu machen, entspricht nicht der Flächennutzungsplanung, dessen Aufgabe es ist, (selbst) die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke langfristig vorzubereiten und zu leiten [...]". Damit ist die Planung des „Reisemobilstellplatzes" an diesem Standort als äußerst kritisch zu betrachten! (...)

Laut Begründung soll der Reisemobilplatz sowohl durch Besucher Erfurts als auch durch Aussteller der Messe Erfurt (welche mit einem Reismobil anreisen und dieses dann direkt am Messegelände abstellen wollen) genutzt werden. Für die Messeaussteller sind ausreichend Plätze im Messebereich vorhanden und hier gehören sie auch hin. (...)

Prinzipiell sollten die Caravanstellplätze nicht innerhalb eines Wohngebietes entstehen, zumal andere Flächen hierfür durchaus vorhanden wären. Die Lage des Caravanstellplatzes unmittelbar innerhalb eines potenziell wachsenden Wohngebietes, mit der Möglichkeit der unbegrenzten Nutzung der geplanten Grillplätze ist für Anwohner nicht zumutbar. Hier sollten alternative Standorte in Betracht gezogen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Nach erfolgter Überarbeitung der Begründung zum Entwurf der FNP-Änderung teilt das Thüringer Landesverwaltungsamt in seiner Stellungnahme zum Entwurf der FNP-Änderung u.a. Folgendes mit:

„Zur Standortwahl des Reisemobilplatzes wird auf eine erfolgte Eignungsbetrachtung einzelner Standorte verwiesen. Die Standortwahl ist grundsätzlich nachvollziehbar, da der Standort auf Grund der vorliegenden Standortvoraussetzung sich als besonders geeignet darstellt.“

Die Nutzung des Caravanstellplatzes ist diskriminierungsfrei für alle möglich, die ihn nutzen wollen; die Aussteller sind ein günstiger Synergieeffekt, jedoch nicht die alleinige ausschlaggebende Begründung. Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung einzelner Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Punkt 7:

Der Ausbau der bestehenden Grund- und Regelschule zur Gemeinschaftsschule und das damit zunehmende Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten in den Einzugsgebieten mit Bündelung in der Wartburgstraße wurden in der aufgeführten Verkehrsplanung nicht berücksichtigt. Schade, dass bei vielen Planungen nur die innerstädtischen Belange zählen: „Verkehrsorganisatorische Maßnahmen, wie das Angebot zur Nutzung von P+R Plätzen, dienen der Verkehrsverlagerung auf den umweltfreundlichen ÖPNV und somit der Verringerung des motorisierten Verkehrsaufkommens. Sie entlasten damit das innerstädtische Straßennetz und reduzieren den Flächenbedarf für innerstädtische Stellplatzangebote. Außerdem tragen sie zur Verringerung der innerstädtischen Verkehrsemissionen des motorisierten Verkehrs und somit zum Klimaschutz bei.“ (siehe o.g. Flächennutzungsplan-Änderung). Dass dadurch u.a. durch erhöhten Verkehr über die Gothaer Straße und die Wartburgstraße die mit dem Verkehr verbundenen Probleme ins „außerstädtische" Straßennetze verlagert werden und die Wohnqualität der teils sehr nah angrenzenden Anwohner sinken wird, findet keine ausreichende Berücksichtigung. Das Argument der günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist nicht nachvollziehbar, da es im Rahmen der umfangreichen geplanten Umbaumaßnahmen zu erheblichen Einbußen für die Anwohner und Pend-

ler kommen wird. Für das erhöhte Verkehrsaufkommen im Rahmen der Buga und aufgrund der beabsichtigten zu steigenden Touristenzahl ist die Ortsdurchfahrt Schmira nicht ausgelegt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Anordnung des P+R-Platzes generiert keine neuen, zusätzlichen Verkehre, vielmehr wird den heute dort schon Fahrenden ein Angebot unterbreitet, für die Weiterfahrt in die Innenstadt den ÖPNV zu nutzen.

Zur FNP-Änderung Nr. 35 wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" für den Umweltbericht folgende Gutachten, die die Auswirkungen der Planung darstellen sollten beauftragt wurden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Kartierung
- Grünordnungsplan
- Schalltechnische Untersuchung der Verkehrslärmauswirkungen
- Gutachten über Baugrund und Gründung (Geotechnischer Bericht)

Zur Verträglichkeit der Planung verweisen wir im Weiteren auf die Ergebnisse der Gutachten im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

Punkt 8:

Auch die „Folgekosten für die Gemeinde“ sind bisher nicht vollständig transparent: „Kosten für den Grunderwerb und zur Errichtung des Multifunktionsgebäude sowie Kosten der Pflege der vorhandenen Gehölzstreifen sind nicht enthalten.“ (siehe o.g. Bebauungsplan-Entwurf). Dies ist für den Bürger und Steuerzahler bei einer bis jetzt schon enorm hohen Summe („ca. 4.130.000 Euro“, siehe o.g. Bebauungsplan-Entwurf) nicht akzeptabel. Laut Begründung zur Flächennutzungsplan Änderung Nr.35 sind „Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, nicht zu erwarten“. Dem gegenüber stehen meines Erachtens folgende Kosten: Unterhaltung, Neupflanzungen, Bewirtschaftung Reisemobilstellplatz, Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung, Müllbeseitigung, Instandhaltung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Richtig ist, dass bei Umsetzung des in der FNP-Änderung dargestellten prinzipiell perspektivisch mit Kosten zu rechnen ist. Jedoch erst dann. Unmittelbar aus dem Verfahren der

FNP-Änderung ergeben sich keine Folgekosten. Hinsichtlich der Konkretisierung der Kosten wird entsprechend auf das parallel in Aufstellung befindliche B-Planverfahren verwiesen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		Ö4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:		
mit Schreiben vom:	26.06.2019	

Stellungnahme:

Folgende Punkte stellen durch Wegfall einer Grünfläche und Schaffung von Parkplätzen und Sondernutzungsbereichen meines Erachtens einen zu großen Eingriff in den vorhandenen Naturraum und eine zu große Belastung der Anwohner trotz teils gegenteiliger gutachterischer Aussagen dar und sind daher nicht tragbar:

Punkt 1:

- Wegfall von Grünflächen mit vorhandenem altem Baumbestand
- Zerstörung von Lebensräumen für Kleinsttiere, Fledermäuse, Kriechtiere und Vögel.
- Eingriffe in die Frischluftversorgung und damit verbundene klimatologische Auswirkungen (vorliegende Klimaschutzzone 2).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell absehbar so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellten Flächen eines Sonstigen Sondergebietes "Messe" und einer Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden .

Die ursprüngliche im Plangebiet vorgesehene Erweiterungsfläche der Messe wird als nicht mehr erforderlich eingeschätzt.

Die nunmehr im Plangebiet beabsichtigten Erweiterungsflächen für den ruhenden Verkehr und die Anlage eines Reisebus und Reisemobilstellplatzes begründen sich u.a. auf erfolgten fachplanerischen Untersuchungen zur P & R Konzeption der Stadt Erfurt sowie Bedarfsabschätzungen und Abstimmungen mit der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde durch die Stadtverwaltung geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Planung entspricht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Aus gesamtstädtischer Sicht befindet sich das beabsichtigte Planvorhaben für einen P+R-Platzes, eines Reisebus- sowie eines Reisemobilstellplatzes an einem hierfür sehr gut geeigneten Standort. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungsziele im städtebaulichen Kontext gegeben. Dies kann im Rahmen nachfolgender konkreterer Planungen und Baugenehmigungsverfahren konkretisiert

werden. Wir verweisen hierzu u.a. auf das parallele B-Planverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße".

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Attraktivität des Standortes begründet sich des Weiteren in der

- hohen Kapazität der Abstellmöglichkeiten,
- unmittelbaren Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz,
- Nähe zu Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad,
- Möglichkeit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit Reisemobilstellplatz, Terminal für Buspersonal mit Sanitär- und Pauseneinrichtung, Kiosk/ Kasse/ Rezeption und öffentlicher Sanitärräume.

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Der vorliegende Standort sticht u.a. dadurch hervor, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele absehbar möglich ist.

Die v. g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit z.B. die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht vorliegt. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Punkt 2:

- Fehlende Prüfung von Alternativflächen .

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Attraktivität des Standortes begründet sich des Weiteren in der

- hohen Kapazität der Abstellmöglichkeiten,
- unmittelbaren Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz,
- Nähe zu Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad,
- Möglichkeit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit Reisemobilstellplatz, Terminal für Buspersonal mit Sanitär- und Pauseneinrichtung, Kiosk/ Kasse/ Rezeption und öffentlicher Sanitärräume.

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Punkt 3:

Prinzipiell ist die Bereitstellung von kostenlosen öffentlichen Parkplätzen zu begrüßen. Dabei muss jedoch folgendes berücksichtigt werden: im Zuge der demografischen Entwicklung einer immer älter werdenden Gesellschaft ist die Länge des geplanten Fußweges bis zum Einsteigen in den ÖPNV äußerst unattraktiv, weil mitunter zu lang und damit zu beschwerlich. (...) Es geht in o.g. Plänen nicht hervor, ob die Bereitstellung von Stellplätzen durch die Messe im Rahmen der Buga bzw. auch zur Verwendung von längerfristig bestehenden P+R-Stellplätzen geprüft wurde - und wenn ja, was ggf. gegen die Nutzung dieser bereits versiegelten, geeigneten und überwiegend nicht ausgelasteten Flächen sprechen soll.(...) Vielleicht sollte nach einer Lösung gesucht werden, um bestehende P+R-Stellplätze auch als solche nutzen zu können und damit ggf. die Bedarfsabschätzung zu relativieren. Es entsteht hier der Eindruck, dass bestehende Parkplatzprobleme nicht gelöst, sondern verschoben werden. Zudem muss die Frage gestellt werden, ob ein P+R-Platz an der geplanten Stelle Gothaer Straße / Wartburgstraße nicht auch die Gefahr einer potentiellen „Nutzungsüberlagerung“ durch Beanspruchung durch Messe- und egapark-Besucher darstellt, wobei diese „Nutzungsüberlagerung“ in o.g. Plänen interessanterweise sogar als Argument für die Lage Gothaer Straße / Wartburgstraße vorgebracht wird. Diese „Nutzungsüberlagerung“ provoziert jedoch eine Stellplatz-Konkurrenzsituation mit potentiellen Nutzern des ÖPNV mit dem Ziel Innenstadt (Stichwort P+R unabhängig von der Buga-Saison), daher sollte dieses Standort Kriterium relativiert werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der P+R-Platz stellt eine günstige Alternative zu den bewirtschafteten, kostenpflichtigen Stellplätzen in der Innenstadt dar; das Angebot geht hauptsächlich an Berufspendler. P+R-Stellplätze sind diskriminierungsfrei von allen nutzbar, auch von Nicht-ÖPNV-Nutzern. Die

Parkplätze im Umfeld der Messe (Parkplatz Messe Nord, Messe Ost, Messe Wirtschaft sind private Parkplätze der Messe GmbH, die für das kostenfrei (Stellplatznutzung) nutzbare P+R-Angebot der Stadt nicht zur Verfügung stehen. P+R-Plätze sollen in der Regel dauerhaft zur Verfügung stehen, das wäre bei Veranstaltungen auf der Messe nicht der Fall, weil dann für die genannten Parkplätze ein Eigenbedarf der Messe besteht.

Für die verkehrliche Abwicklung der BUGA wurde ein gesondertes Integriertes Verkehrskonzept erarbeitet, was die entsprechenden Bedarfe enthält und Vorschläge zur Realisierung beinhaltet. Die Umsetzung erfolgt durch die BUGA gGmbH bzw. teilweise des Tiefbau- und Verkehrsamt.

Die Situation zur Nutzungsüberlagerung durch Konkurrenz zu kostenpflichtigen Messe-Parkplätzen besteht in der Tat, hier wirken aber zeitliche Vorteile für P+R-Nutzer (Berufspendler), weil diese i.d.R. vor den parkplatzsuchenden Messebesuchern eintreffen.

Punkt 4:

Busstellplätze erzeugen zusätzliche Verkehre durch Bringen und Holen der Fahrgäste. Kein Nachweis Notwendigkeit Busabstellplätze + Caravan. Gesteigertes Verkehrsaufkommen durch P+R-Platz. Erhöhung Durchgangsverkehr Hochheim. Nutzung des Caravanplatzes durch Aussteller nicht nachvollziehbar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Durch die Bündelung der Busabstellplätze neben dem beabsichtigten P+R-Platz wird nur eine geringe Zahl an zusätzlichen Fahrten von Bussen generiert. Die überwiegende Zahl der Busfahrten findet auch momentan schon statt. Heute werden die Busse nicht nur am Domplatz (da dort nur begrenzte Abstellmöglichkeiten bestehen) sondern "ungeordnet" im Stadtgebiet, teilweise direkt neben Wohngebäuden abgestellt. Mit der gemeinsamen Anbindung der Busabstellplätze und Zufahrt des P+R-Platzes wird zusätzliche Infrastruktur vermieden (keine getrennte Zuwegung, Teilnutzung des Servicegebäudes des Caravanplatzes für Busfahrer). Die kritisierten Fahrgastholfahrten und die Fahrten zum Abstellort des Busses werden dann über das klassifizierte Hauptstraßennetz und nicht wie heute teilweise über Wohnstraßen abgewickelt.

In der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 ist zum Planungsanlass ausgeführt, dass die geringe Anzahl an Reisebusstellplätzen innerhalb des Stadtgebietes Erfurt häufig kritisiert wird. Insbesondere zu Großveranstaltungen ist das Angebot unzureichend. Zukünftig sollen auch bisher nutzbare Abstellmöglichkeiten (z.B. an der Günterstr.) nicht mehr für Reisebusse zur Verfügung stehen. Die Abschätzung der 50 Stellplätze erfolgte durch die Tourismus und Marketing GmbH, die in Erfurt für die Abwicklung eines attraktiven Tourismus verantwortlich zeichnet, aufgrund von Erfahrungswerten.

Die entsprechende Berücksichtigung des Parkplatzes im Erfurter Verkehrsmodell, das ein prognostisches Bild zukünftiger Verkehrsaufkommen zeichnet, führte zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Hochheim ursächlich durch den Parkplatz.

Hinweis: Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung ist darüber hinaus geplant, die Ausfahrtrichtung am Parkplatz zwangsweise in Richtung Eisenacher-/Gothaer Str. durch Einbauten in der Fahrbahn Wartburgstr. zu führen. Die in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Spurlängen in der Eisenacher Str. wurden an die jetzt geplante geringere

Größe des Parkplatzes angepasst. Es ist wahrscheinlich, dass der Parkplatz vorrangig für Fahrzeuginsassen attraktiv ist, die aus Richtung A71/AS Erfurt-Bindersleben/Schmira anreisen.

Die Nutzung des Caravanstellplatzes ist diskriminierungsfrei für alle möglich, die ihn nutzen wollen; die Aussteller sind nicht die ursächliche Begründung gewesen, dass dieser Platz errichtet wird.

Durch die Tourismus GmbH wurde der Bedarf an Reisemobilstandplätzen in der Stadt Erfurt ermittelt. Die bisherige Anzahl an Standplätzen für Reisemobile und Caravans in Erfurt ist aktuell weder hinsichtlich der Quantität noch der Qualität ausreichend.

Der private „Campingpark Erfurt“ in Erfurt-Dittelstedt, mit voraussichtlich 100 Stellplätzen für Wohnmobile und Wohnwagen, einer Zeltwiese sowie Ferienhütten, befindet sich aktuell in der Bauphase und soll 2019 eröffnet werden. Diese Einrichtung soll als Campingplatz im gehobenen 4-Sterne-Segment geführt werden. Hiervon wird eine erste Entspannung der bisherigen problematischen Lage bei aktuell schon hoher Nachfrage von Wohnmobiliten in der Stadt Erfurt erwartet.

Aufgrund des Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist der Bedarf für Stellflächen im Stadtgebiet jedoch nicht ausreichend, so dass dieser neue Campingpark den tatsächlichen Bedarf nicht decken wird.

Wegen der positiven städtebaulichen Entwicklung musste bereits der Standort „An den Graden“ weichen. Auch der Parkplatz an der Eichenstraße wird mittelfristig wiederbebaut. Eine Folge der Bebauung von Brachflächen, die derzeit zum Parken genutzt werden, ist außerdem die Verdrängung von Pendlern. Gleichzeitig mit der Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf die gesamte Erfurter Innenstadt steigt somit der Bedarf an P+R-Stellplätzen. Eine Fremdnutzung durch Reisemobile und Caravans auf den P+R-Plätzen ist daher nicht begründbar und eine Bündelung der Stellplätze an einem Ort daher zwingend notwendig.

Durch den zukünftigen Wegfall der o.g. aktuell bestehenden städtischen, sehr einfachen Transitplätze werden zeitnah ca. 35 einfache Standflächen im Stadtgebiet entfallen, was eine Neuerrichtung eines Reisemobilstellplatzes auf einem zeitgemäßen und funktionalem Niveau erfordert.

Die Besucher der Landeshauptstadt Erfurt, welche mit einem Wohnmobil anreisen, wünschen nach unserer Erfahrung vor allem eine zentrale Lage des Stellplatzes, eine leichte Erreichbarkeit über die Fernstraßen, eine günstige Anbindung an den Nahverkehr sowie an das Fuß- und Radwegenetz und eine attraktive sowie sichere Umgebung.

Der Standort nahe der Messe Erfurt bietet idealen Anschluss zur Autobahn (A4, A71) und zum öffentlichen Nahverkehr in die Innenstadt. Die Stadtbahn ist fußläufig zu erreichen. Ebenfalls sind der Ega-Park und das zukünftige BUGA-Gelände sowie die Messe Erfurt in kurzer Distanz fußläufig zu erreichen. Hier ist auch für Veranstaltungen in der Messe Erfurt

und auf dem Gelände des Ega-Parks mit einer zukünftigen Nutzung dieses Stellplatzes durch Besucher und auch Aussteller auszugehen.

Die Anbindung an das Radwegenetz der Landeshauptstadt Erfurt soll ebenfalls verbessert werden. Ausreichend Einkaufsmöglichkeiten inkl. Getränkemarkt, sowie eine Apotheke, ein Frisör, Postdienstleitungen, Imbiss u. a. befinden sich im Real-Markt in der Gothaer Straße in fußläufiger Entfernung.

Punkt 5:

Keine 2. Zufahrt bei Havarie auf P+R-Platz. Ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt erscheint das Management von Unglücksfällen, Notarzteinsätzen, Brandgefährdung (insbesondere in den zunehmend trockenen Sommern - bei der Nutzung der geplanten Grillplätze) sowie von Feuerwehreinsätzen auf dem geplanten P+R Parkplatz, dem Busparkplatz sowie dem Reisemobilstellplatz - mit nur einer befestigten Zufahrt. Wird es eine Löschwasserbereitstellung geben?

Für den Reisemobilstellplatz (Sondergebiet) erfolgt die Ableitung des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers über den Regenwasserkanal in der Wartburgstraße Richtung Süd-Ost zum Mühlgraben bzw. zur Gera. Auch hier werden Anlagen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich, um eine gedrosselte Einleitung in den Regenwasserkanal zu gewährleisten. Der maximal zulässige Drosselabflusses wird in diesem Fall vom Erfurter Entwässerungsbetrieb mit 10 l/s vorgegeben (siehe o.g. Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf). Zu bedenken ist, dass es sich bei dieser scheinbar kleinen Zahl um umgerechnet 600 l/min bzw. 3600 l/h handelt - wobei Starkregenereignisse nicht ausreichend berücksichtigt werden und die Gefahr von Überlastung der bestehenden Kanalisation in Richtung Wartburgstraße - Hochheim besteht. Verweisen möchte ich hierbei auf den Nichtamtlichen Teil des Amtsblatts der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9 vom 17.05.2019 mit Empfehlungen des Umwelt- und Naturschutzamtes zum Thema „Starkregen und Sturzfluten“ „Bereiten Sie sich vor“: „Der Sommer kommt - und damit steigt auch wieder die Gefahr vor Hitzewellen, Dürren und eben auch Starkregenereignissen. Letztere haben in den vergangenen Jahren das Wettergeschehen in Erfurt und Umgebung ganz wesentlich bestimmt und nicht selten zu örtlichen Überschwemmungen mit teilweise drastischen Auswirkungen geführt. Das Wasser kann von allen Seiten kommen: Vom Himmel, von den Wegen und Feldern, aus kleinen Gräben und Bächen, aus der Kanalisation und auch aus dem Untergrund. Das Fatale: Die Überschwemmungsgefahren durch Starkregen lauern praktisch überall und dürfen nirgends unterschätzt werden“. Das Management dieser Starkregenereignisse bei bereits jetzt im Ernstfall unterdimensionierter Kanalisation findet nicht ausreichend Berücksichtigung.

Wurde diese Planung auf Grund der in diesem Areal „schwierige[n] Gewässer- und Hochwassersituation“ entsprechend der Empfehlung der unteren Wasserbehörde (siehe umweltbezogene Stellungnahme zur o.g. Flächennutzungsplan-Änderung) durch ein „spezialisiertes und überregional renommiertes Planungsbüro“ durchgeführt?

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Erläuterung:

Es wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in

den Grundzügen regelt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 6:

„Ein weiteres Anliegen der Landeshauptstadt Erfurt ist die Bereitstellung einer ausreichend großen Fläche für einen attraktiven Reisemobilstellplatz an einem gut integrierten Standort, auf denen auch Aussteller auf der Messe, die auf dem Gelände nächtigen, ihre Fahrzeuge geordnet abstellen können und in einer zumutbarer Entfernung Sanitäreinrichtungen vorfinden“ (siehe o.g. Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf). Warum die Stadt Caravanstellplätze für Aussteller der Messe planen muss, ist nicht nachzuvollziehen. Schließlich hat die Messe dafür ausreichend eigenen Raum zur Verfügung, der sogar zu genau diesem Zweck derzeit genutzt wird. Falls z.B. die Messe mit dieser Fläche eigene, andere Interessen bedienen wollen würde, sollte dieses evtl. aufkommende Problem der dann fehlenden Caravanstellplätze für Aussteller logischerweise auch Aufgabe der Messe sein. Somit ist auch der folgende Umstand zu vernachlässigen. Für die Dauer der Buga ist eine egapark-nahe Lage eines zusätzlichen temporären Parkplatzes zu diskutieren, diese egapark-Nähe ist jedoch nach dieser Veranstaltung eindeutig zu vernachlässigen (vorhandener egapark-Parkplatz). Es fehlt somit die Aufstellung und Berücksichtigung von langfristigen, sinnvollen, zukunftssträchtigen Alternativen außerhalb der Buga Saison, welche nur wenige Monate dauern wird. Bei Planung eines so großen Baueingriffes in einem ggf. noch wachsenden Wohngebiet sollten in erster Linie die Interessen der Erfurt Bürger sowie der Anwohner vor Ort berücksichtigt werden. Und dabei sind es mitunter primär eben nicht nur die teils vermeintlichen positiven Auswirkungen eines gesteigerten Tourismus die im Vordergrund stehen - sondern eben auch die Belange von den Menschen, die in Erfurt wohnen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Parkplätze im Umfeld der Messe (Parkplatz Messe Nord, Messe Ost, Messe Wirtschaft) sind private Parkplätze der Messe GmbH. Die Nutzung des Caravanstellplatzes ist diskriminierungsfrei für alle möglich, die ihn nutzen wollen; die Aussteller sind ein günstiger Synergieeffekt, jedoch nicht die ursächliche Begründung. Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell absehbar so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die ursprüngliche im Plangebiet vorgesehene Erweiterungsfläche der Messe wird als nicht mehr erforderlich eingeschätzt. Die nunmehr im Plangebiet beabsichtigten Erweiterungsflächen für den ruhenden Verkehr und die Anlage eines Reisebus und Reisemobilstellplatzes begründen sich u.a. auf erfolgten fachplanerischen Untersuchungen zur P & R Konzeption der Stadt Erfurt sowie Bedarfsabschätzungen und Abstimmungen mit der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde durch die Stadtverwaltung geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Planung entspricht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Aus gesamtstädtischer Sicht befindet sich das beabsichtigte Planvorhaben für einen P+R-Platzes, eines Reisebus- sowie eines Reisemobilstellplatzes an einem hierfür sehr gut

geeigneten Standort. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungsziele im städtebaulichen Kontext gegeben. Dies kann im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen und Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden. Wir verweisen hierzu u.a. auf das parallele B-Planverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße".

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Attraktivität des Standortes begründet sich des Weiteren in der

- hohen Kapazität der Abstellmöglichkeiten,
- unmittelbaren Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz,
- Nähe zu Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad,
- Möglichkeit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit Reisemobilstellplatz, Terminal für Buspersonal mit Sanitär- und Pauseneinrichtung, Kiosk/ Kasse/ Rezeption und öffentlicher Sanitärräume.

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Der vorliegende Standort sticht u.a. dadurch hervor, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele absehbar möglich ist.

Die v. g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 behalten grundsätzlich die Möglichkeit z.B. die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		Ö5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:		
mit Schreiben vom:	27.06.2019	

Punkt 1:

Die vorliegenden Unterlagen begründen aus meiner Sicht nicht die Notwendigkeit der Errichtung eines weiteren dauerhaften P&R-Platzes mit nachteiligen Umweltfolgen (Grünflächenverlust/ Flächenversiegelung, nicht betrachtete und dadurch nicht beschränkte insbesondere Lärmimmission, Entwässerungsprobleme, Ignoranz von Klimabelangen). Solange zahlreiche Parkplätze der Messe beidseits der Gothaer Straße (bis auf wenige Ausnahmen bei Messeveranstaltungen) überwiegend leerstehen besteht keine Notwendigkeit für diesen neuen Platz. Unter <http://www.messe-erfurt.de/messe-erfurt/anfahrtparken/auto.html> wirbt die Messe mit 3500 Parkplätzen. Diese bereits versiegelten Flächen sollten zeitnah werktags durch Vertrag mit der Messe als kostenfreie P&R-Plätze z.B. auch für Pendler zur Verfügung gestellt werden. Die innerstädtische Parksituation kann so kurz- und langfristig entschärft werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der P+R-Platz stellt eine günstige Alternative zu den bewirtschafteten, kostenpflichtigen Stellplätzen in der Innenstadt dar; das Angebot geht hauptsächlich an Berufspendler. P+R-Stellplätze sind diskriminierungsfrei von allen nutzbar, auch von Nicht-ÖPNV-Nutzern. Die Parkplätze im Umfeld der Messe (Parkplatz Messe Nord, Messe Ost, Messe Wirtschaft sind private Parkplätze der Messe GmbH, die für das kostenfrei (Stellplatznutzung) nutzbare P+R-Angebot der Stadt nicht zur Verfügung stehen. P+R-Plätze sollen in der Regel dauerhaft zur Verfügung stehen, das wäre bei Veranstaltungen auf der Messe nicht der Fall, weil dann für die genannten Parkplätze ein Eigenbedarf der Messe besteht.

Punkt 2:

Keine Untersuchung von Varianten zur Abdeckung des Stellplatzbedarfes während der BUGA2021.

Der Bedarf an Parkkapazität während der BUGA 21 kann durch temporäre Parkmöglichkeiten auch in größerer Entfernung zum BUGA-Eingang (z.B. nahe IKEA/ Flughafen) und Buspendelverkehr gesichert werden. Hier gibt es nutzbare Erfahrungen vorangegangener BUGA-Standorte.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Für die verkehrliche Abwicklung der BUGA wurde ein gesondertes Integriertes Verkehrskonzept erarbeitet, was die entsprechenden Bedarfe enthält und Vorschläge zur Realisie-

nung beinhaltet. Die Umsetzung erfolgt durch die BUGA gGmbH bzw. teilweise des Tiefbau- und Verkehrsamt.

Punkt 3:

Die Belange der Schüler der neuen Gemeinschaftsschule in der Wartburgstraße sind nicht berücksichtigt. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit wird nicht eingehalten, Kontrollen sind die Ausnahme. Der Schulweg ist nach gesetzeskonformer Entfernung des Fußgängerüberwegs nach Einrichtung des 30er Tempolimits unsicherer geworden. Dazu trägt auch das erhöhte Verkehrsaufkommen an der der jetzt gleichrangigen Kreuzung Wartburgstr./ Am Angerberg/Wachsenburgweg bei. Vom Wohngebiet Creuzburgweg ist das Überqueren dieser Kreuzung für unbegleitete Grundschüler nicht sicher möglich.

Die vorliegende Planung enthält keine Aussagen zum Umgang mit Fahrzeughavarien/ Unfällen bei nur einer Ein-/Ausfahrt zum zu errichtenden P&R-Platz und nicht gesicherter zweiter Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr bei einem Notfall, Unfall, Brand oder Anschlag. Die intensivste Nutzung des Platzes ist in den Sommermonaten zu erwarten. Ein höheres Brandrisiko durch Trockenheit der Vegetation im anschließenden Grünzug entlang der Wartburgstraße wurde nicht erörtert und bedacht. Der Baumbestand reicht ohne Unterbrechung bis an die Häuser des Wohngebiets Creuzburgweg.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Es wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Die Notwendigkeit für die Errichtung von bis zu 50 Stellplätzen für Reisebusse sowie die Errichtung eines Reisemobilstellplatzes für ca. 50 Reisemobile ist hinsichtlich Ort und Bedarf nicht hinreichend begründet. Zu Seite 9 der Begründung: „Bei der Errichtung eines Reisemobilplatzes im Plangebiet könnte dieser sowohl durch Besucher Erfurts als auch durch Aussteller der Messe Erfurt (welche mit einem Reisemobil anreisen und dieses dann direkt am Messegelände abstellen wollen) genutzt werden,“ Die Messe Erfurt, die (laut Bürger-Infoveranstaltung am 20.06.19 auf der Messe) nicht bereit sein soll ihre zahlreichen ungenutzten Parkplätze für P&R zur Verfügung zu stellen kann auf eigene Kosten für ihre Aussteller Reisemobilplätze anbieten und dafür ihre bereits versiegelten Flächen nutzen. Wieso tritt die Stadt hier als Dienstleister für die Messe auf, die zu Verhandlungen über ihre Park-Flächen nicht bereit ist?

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Parkplätze im Umfeld der Messe (Parkplatz Messe Nord, Messe Ost, Messe Wirtschaft) sind private Parkplätze der Messe GmbH. Die Nutzung des Caravanstellplatzes ist diskriminierungsfrei für alle möglich, die ihn nutzen wollen; die Aussteller sind ein günstiger Synergieeffekt, jedoch nicht die ursächliche Begründung. Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell absehbar so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des Gesamtstädti-

schen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die ursprüngliche im Plangebiet vorgesehene Erweiterungsfläche der Messe wird als nicht mehr erforderlich eingeschätzt.

Die nunmehr im Plangebiet beabsichtigten Erweiterungsflächen für den ruhenden Verkehr und die Anlage eines Reisebus und Reisemobilstellplatzes begründen sich u.a. auf erfolgten fachplanerischen Untersuchungen zur P & R Konzeption der Stadt Erfurt sowie Bedarfsabschätzungen und Abstimmungen mit der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde durch die Stadtverwaltung geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Planung entspricht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Erfurt. Aus gesamtstädtischer Sicht befindet sich das beabsichtigte Planvorhaben für einen P+R-Platzes, eines Reisebus- sowie eines Reisemobilstellplatzes an einem hierfür sehr gut geeigneten Standort. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Verträglichkeit der aktuellen Planungsziele im städtebaulichen Kontext gegeben. Dies kann im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen und Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden. Wir verweisen hierzu u.a. auf das parallele B-Planverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße".

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert und damit auch nur hier in unmittelbarer Nähe sinnvoll erweitert werden kann. Die Einordnung eines Reisemobilstellplatzes im geplanten Bereich kann nur hier die entstehenden Synergien einerseits der Besucher der Landeshauptstadt mit Reisemobil und andererseits der Aussteller auf dem Messegelände, die ebenfalls mit dem Reisemobil anreisen, am Standort nutzen.

Die Attraktivität des Standortes begründet sich des Weiteren in der

- hohen Kapazität der Abstellmöglichkeiten,
- unmittelbaren Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz,
- Nähe zu Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad,
- Möglichkeit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit Reisemobilstellplatz, Terminal für Buspersonal mit Sanitär- und Pauseneinrichtung, Kiosk/ Kasse/ Rezeption und öffentlicher Sanitärräume.

Der Planung des Reisemobilstellplatzes ging ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Der vorliegende Standort sticht u.a. dadurch hervor, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele absehbar möglich ist.

Die v. g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit z.B. die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		Ö6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:		
mit Schreiben vom:	23.06.2019	

Punkt 1:

Wir sehen es daher als unbedingt notwendig an, dass eine zweite Ausfahrt zur Gothaer Landstraße geschaffen wird, die für eine solche Bedrohungslage als Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge und zum Evakuieren der Menschen vorgehalten wird.

Im „Normalbetrieb“ können zwei Ausfahrten die Entleerung des Parkplatzes wesentlich besser bewältigen, durch Ausschilderung und Ampelanlagen gesteuert. Nach Osten, Richtung Innenstadt und Weimar kann ein Teil der Fahrzeuge den Parkplatz zur Gothaer Landstraße hin verlassen. Der Hauptabfluss in die Wartburgstraße und weiter in die Gothaer Landstraße nach Westen kann dadurch wesentlich entlastet werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des FNP.

Anmerkung:

Es wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

**2.1 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen
Abstimmung und deren Abwägung**

i

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	10.09.2018, 25.07.2018	

i1 A31

Punkt 1 (s. *Stellungnahme vom 10.09.2018 zum Vorentwurf*):

Die untere Wasserbehörde (mit Auflagen), die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen der Änderung zu. Die untere Naturschutzbehörde lehnt die Änderung ab.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 1a (s. *Stellungnahme vom 25.07.2019 zum Entwurf*):

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen der Änderung zu.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

*Untere Naturschutzbehörde (s. *Stellungnahme zum Vorentwurf*)*

Punkt 2:

Die für die Errichtung des Parkplatzes vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche und im Landschaftsplan als strukturierte Ackerfläche mit hohem Baumanteil dargestellt. Diese Darstellung begründet sich aus der Funktion der Fläche als Ortsrandeingrünung und der hohen Biotopwertigkeit, welche durch die kleinteilige Ackernutzung sowie den großen Bestand an Gehölzen bedingt ist. Auf Grund der hohen Wertigkeit der Fläche wird die FNP-Änderung seitens der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Sollte die Planung weiter verfolgt werden, sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Artenschutz sind die maßgeblichen Gehölzflächen im FNP als Grünflächen darzustellen.
- Mit dem Umweltbericht zur FNP-Änderung ist der Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere in den Lebensraum gesetzlich geschützter Arten (Fledermausarten, Vogelarten, Feldhamstern, Zauneidechse, xylobionte Käfer) darzustellen und entsprechende Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte sind gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr.35). Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt.

Im Rahmen der der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden städtebauliche Entwicklungsziele im Bereich der v. g. Flächen verfolgt. Die bestehenden Gehölzflächen selbst gehen dabei hinsichtlich des Grundzuges der Art der Bodennutzung darstellungsbedingt in den Entwicklungszielen der im FNP gewählten Flächendarstellung (für die landwirtschaftlichen Erzeugung, für Baugebiete bzw. für den ruhenden Verkehr) auf bzw. sollen teilweise der städtebaulichen Auflockerung der Siedlungsstrukturen in Form von Grünflächen dienen. Für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 wurde auch im Masterplan Grün (in Vorbereitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt) das Leitbild "Gewerbe- und Verkehrslandschaft" ausgewiesen.

Anmerkung:

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer Stellungnahme auch auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Untere Wasserbehörde (s. Stellungnahme zum Vorentwurf)

Punkt 3:

Zweifellos ist ein P+R am östlichen Stadteingang an der Wendeschleife der Straßenbahn aus verkehrstechnischer -und stadtplanerischer Sicht sinnvoll und für die BUGA 2021 in Erfurt temporär auch notwendig. Prinzipiell ist mit der Umsetzung des P+R eine großflächige Versiegelung von ehemaligen Feuchtwiesen verbunden. Dies führt zu einem reduzierten natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche, wie er aktuell wichtig für den Hochwasserschutz von Hochheim ist. Darüber hinaus wird mit der Versiegelung der Niederschlagwassersabfluss von der Fläche erhöht und beschleunigt. Für die Ableitung von Niederschlagwasser stehen nur sehr begrenzte Kapazitäten zur Verfügung: nach Norden der Eselsgraben, nach Süden der Elsterberggraben. Beide Gewässer sind sehr empfindlich, so dass weitere punktuelle Einleitungen nur in sehr geringem Maße und bei entsprechender Nachweisführung möglich werden. Ungeachtet dessen erhöht die entwässerungstechnische Anbindung des neuen P+R an die Gewässer die Hochwassergefahren bei Extremereignissen, weil dann die technischen Anlagen den notwendigen Rückhalt und Drosselung des Abflusses nicht mehr gewährleisten können.

Für den Eselgraben liegt ein aktuelles Hochwasserschutzkonzept vor (FUGRO Consult GmbH, Nordhausen). Demnach kommt es bereits bei einem HQ20 zur Ausuferung des Gewässers im Einlaufbereich der Verrohrung im Brühler Hohlweg / Gothaer Platz und infolgedessen zu weiträumigen Überschwemmungen der Erfurter Innenstadt. Die potentiellen Schäden werden für ein HQ20 auf ca. 800.000 € geschätzt, für ein HQ 100 sogar auf 1.000.0000 € . Praktisch ist das erklärte Schutzziel HQ100 schon heute nicht gewährleistet und jede zusätzliche Einleitung verschärft dieses Problem. Die Abflusssituation im südlich gelegenen Elsterberggraben ist aber auch nicht wesentlich besser. Zwar sind die zu erwartenden Hochwasserschäden geringer als beim Eselsgraben, doch werden auch hier umfangreiche Maßnahmen erforderlich, um das Schutzziel HQ100 zu erreichen. Insgesamt muss es deshalb Ziel der weiteren Planungen sein, den Oberflächenabfluss vom P+R konsequent zu minimieren (wenig ,versiegeln), vor Ort weiter zu reduzieren (verdunsten/versickern) und weitestgehend zurückzuhalten (speichern). Hierfür sind technische Innovationen und anspruchsvolle Konzeptionen der modernen Regenwasserbewirtschaftung erforderlich für die es in Erfurt bislang wenige Erfahrungen gibt. Aus diesem Grund wurde bereits an früherer und anderer Stelle empfohlen, die entwässerungstechnische Planung des P+R an ein spezialisiertes und überregional renommiertes Planungsbüro zu vergeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Untere Immissionsschutzbehörde (s. Stellungnahmen zum Vorentwurf und zum Entwurf)

Punkt 4:

Klimaökologie:

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Versiegelung von Freiflächen und Baumstandorten vorgesehen. Es sollen PKW-Stellplätze, Busstellplätze und Reisemobilstellplätze entstehen, die durch neue Erschließungs- und Zufahrtsstraßen anzubinden sind. Die im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich. Die Flächen besitzen aus stadtklimatischer Sicht eine hohe Schutzbedürftigkeit (Klimaschutzzone 2. Ordnung). Diese Flächen versorgen die Bevölkerung in der dicht besiedelten Kernstadt mit Kalt- und Frischluft. Bauliche Entwicklungen sind mit Auflagen aus klimafunktionaler Sicht möglich. Großflächige Versiegelungen sollten aus klimafunktionaler Sicht ausgeschlossen bleiben bzw. durch umfangreiche stadtklimatische Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden. In solchen Baugebieten in der Klimaschutzzone 2. Ordnung sind lufthygienische Emissionen zu begrenzen. Aus klimatischer Sicht sind Planvarianten mit geringeren Versiegelungsgraden in der Abwägung der Belange zu bevorzugen. Die zeitliche Begrenzung des Vorhabens ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und abzusichern.

Lärm:

Mit der Planung in Verbindung stehende Belange bzw. Konflikte des Lärmschutzes sind in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung anhand eines schalltechnischen Gutachtens zu ermitteln und entsprechend zu lösen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte, so auch des Klimaschutzes, sind gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr.35). Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Auf der Planungsebene des FNP ist zu berücksichtigen, dass die planerische Zielsetzung der Darstellungen der FNP-Änderung Nr. 35 grundsätzlich umsetzbar ist und ggf. bestehende Konflikte auf den nachfolgenden konkreteren Planungsebenen bewältigt werden können.

Im Rahmen des parallelen Verfahrens zum Bebauungsplan HOH 716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde u.a. eine gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen erstellt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme insofern auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 5:

Änderung in Anlage 3.1 "Umweltbericht", Seite 17f (Klima/Luft, erste Spalte):

"Die Flächen selber befinden sich in der Vorrang-/ Pufferzone (Zone 3).Klimaschutzzone 2. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs.

Die starkbefahrene Hauptstraße (Eisenacher Str. / Gothaer Str.) prägt das B-Plangebiet. Das täglich hohe Verkehrsaufkommen von Pendlern und Individualverkehr, in Form von hohen Lärm- und Abgasemissionen, stellt eine Vorbelastung dar.

Die ausgedehnten Hochflächen und das tief eingeschnittene Tal sind, bzgl. ihrer Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete sowie den Kaltlufttransport, für das Planungsgebiet einschließlich der Durchlüftung die Belüftung des Stadtgebietes von besonderer Bedeutung. Die Flächen besitzen, auf Grund ihrer Einstufung in die Klimaschutzzone 2. Ordnung, eine hohe Schutzbedürftigkeit."

Änderung in Anlage 3.1 "Umweltbericht", Seite 18f (Klima/Luft, zweite Spalte):

"Die Überformung des Gebietes wird Veränderungen der Oberflächenstruktur nach sich ziehen. Aufgrund der großflächigen Versiegelung auf dem Hangrücken werden die Kaltluftentstehungsflächen reduziert, Unterbinden die Luftzirkulation innerhalb des Geländes und führen zu einer Beeinträchtigung des Lokalklimas. Durch Beseitigen klimatisch aktiver Bodenoberfläche und Versiegelung der Flächen kommt es zur Aufheizung der Luft und

damit zur Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Bewohner angrenzender Siedlungen."

Ergänzung in Anlage 3.1 "Umweltbericht", Seite 29 (Referenzliste der Quellen):

"- Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt (Gesamtstädtisches Klimagutachten, 2016)"

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Umweltbericht wurde redaktionell ergänzt.

Punkt 6:

Redaktionelle Änderung in Anlage 3 "Begründung", Seite 13:

"Schutzgebiete

Klimaschutzgebiete:

Klimaschutz: (...)

Begründung:

Für den Klimaschutz (CO₂-Reduktion) sind in der Stadt Erfurt keine Schutzgebiete vorgesehen. Dieses Zitat ist bereits im ISEK 2030 auf Seite 92 missverständlich und thematisch falsch platziert worden. Dies wurde während dem Erstellungsprozess des ISEKs durch das Umweltamt mehrfach angemahnt. Auf Seite 92 werden Schutzgebiete für die Kalt- und Frischluftentstehung bzw. den Transport thematisiert und mit Klimaschutz, der ausschließlich auf CO₂-Reduktion zielt, vermischt. CO₂-Reduktion ist auf das globale Weltklima wirksam und die thematisierten Schutzgebiete für Kalt- und Frischluft (Belüftung) wirken lokal auf die Stadt Erfurt.

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 wurde am 17.10.2018 vom Stadtrat bestätigt! Die Begründung der FNP-Änderung Nr. 35 gibt im relevanten Pkt. 3.3.2 "Informelle Planung- Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030" Textauszüge des ISEK 2030 wieder.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	30.08.2018, 24.06.2019	

Punkt 1:

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen - Vorentwurf - bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Sofern vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Bodendenkmalpflege nicht anders verlangt, ist entsprechend nachfolgender Text für den Hinweis "4. 7. Archäologische Funde" in der Begründung der FNP-Änderung an geeigneter Stelle einzufügen: "In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen." Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Bodendenkmalpflege wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Bei Bodeneingriffen ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis nötig. Rechtsgrundlage: ThDSchG." In der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird daher der Pkt. 4. "Hinweise" im Pkt. 4.1. "Denkmalschutz – Archäologische Funde" wie folgt geändert: "Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen."

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	17.06.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom:	21.05.2019	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	21.08.2018, 11.06.2019	

Punkt 1:

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den genannten Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.